ÖKOP Zertifizierungs GmbH

Staatlich zugelassene Kontrollstelle

DE-ÖKO-037

Informationen zur Kontrollsaison 2023

Quelle: www.oekolandbau.de/Copyright BLE/Bildautor

ÖkoP Zertifizierungs GmbH, Europaring 4, 94315 Straubing

Telefon: 09421-961090, Telefax: 09421-9610929
Email: biokontrollstelle@oekop.de, Homepage: www.oekop.de

März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN UND ÄNDERUNGEN 4

1.1 Generelle Anforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb 4

1.1.1 Kontrollpflichten 4

1.1.2 Allgemeine Mitteilungspflichten 6

1.1.3 Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle 7

1.1.4 Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen 9

1.1.5 Dokumentation von Betriebsmittel- und Tierzukäufen 10

1.1.6 Transportpapiere 11

1.1.7 Gentechnikverbot 11

1.1.8 Aktuelles Verfahren für Ausnahmegenehmigungen 12

1.1.9 Möglichkeiten zur Schadensabwendung/-begrenzung bei Verdacht auf Verstöße 13

1.2 Teil- und Gesamtbetriebsumstellungsvorschriften 14

1.2.1 Weide- und Auslaufflächen 14

1.2.2 Vorbewirtschaftungsanerkennung 14

1.2.3 Umstellungszeiten 14

1.2.4 Umstellungsfuttermittel 15

1.2.5 Umstellung tierische Erzeugung 16

1.3 Pflanzenproduktion 18

1.3.1 Allgemeine Grundsätze 18

1.3.2 Zukauf von Pflanzenvermehrungsmaterial 18

1.3.3 Düngung und Pflanzenschutz 22

1.3.3.1 Düngung 23

1.3.3.2 Pflanzenschutz 29

1.3.4 Gartenbau 29

1.3.5 Hydrokultur 30

1.3.6 Pilzerzeugung 30

1.3.7 Wildsammlung 30

1.3.8 Parallelproduktion 31

1.4 Biogas 32

1.4.1 Biobetrieb vergärt Substrate nicht-ökologischer Herkunft in eigener Biogasanlage 32

1.4.2 Biobetrieb führt betriebsfremde Gärreste einer konv. Anlage ein 33

1.4.3 Eigenständige Kontrolle von Biogasanlagen 34

1.5 Tierproduktion 34

1.5.1 Futtermittel 34

1.5.2 Tierzukauf 36

1.5.3 Tierhaltung ... 38
1.5.3.1 Ausnahmegenehmigungen in der Tierhaltung ... 38
1.5.3.2 Auslauf/Weidegang von Nutztieren ... 41
1.5.3.3 Geflügelhaltung ... 43
1.5.3.4 Pferdehaltung ... 47
1.5.3.5 Geweihträger ... 48
1.5.3.6 Bienenhaltung ... 49
1.5.3.7 Kaninchen ... 49
1.5.4 Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung ... 49

1.6 Verarbeitung ... 51
1.6.1 Wareneinkauf ... 51
1.6.2 Lagerung ... 51
1.6.3 Trennung, Reinigung und Desinfektion ... 52
1.6.4 Zutaten ... 52
1.6.5 Rezepturen ... 54

1.7 Kennzeichnung ... 55

2 KONTROLLE ... 61

2.1 Kontrolltermin ... 61

2.2 Vorbereitung der Betriebsinspektion ... 61

2.3 Bewirtschaftungsplan ... 63

2.4 Konformitätsbestätigung für die Behörde (Ökokontrollblatt) ... 63

2.5 Eigenbedarfsregelung ... 64

2.6 Kontrollen Anbauverbände ... 65

3 WEITERE INFORMATIONEN, FORMULARE, LINKS UND KONTAKTE ... 66

3.1 Internetverzeichnis Öko-Betriebe ... 66

3.2 EU-Kontrollnummer ... 66

3.3 Sanktionskatalog ... 66

3.4 ÖkoP-Hompage ... 67
3.4.1 Fachinformationen und Links ... 67
3.4.2 Formulare ... 68

3.5 Bürozeiten und Erreichbarkeit ... 68

1 Allgemeine Produktionsvorschriften und Änderungen

1.1 Generelle Anforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb

1.1.1 Kontrollpflichten

Mit der Aufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes in das Kontrollverfahren, verpflichtet sich der Betrieb zur Einhaltung der Basisverordnung (EU) 2018/848, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 und weiteren Delegierten Verordnungen und speziellen Durchführungsverordnungen. Neben den spezifischen Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion oder für die Aufbereitung und Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln sind hier auch allgemeine Anforderungen für alle Kontrollbereiche definiert. In Ergänzung zu diesen generellen Kontrollanforderungen finden Sie nachfolgend eine Erläuterung zu den Kontrollpflichten von Subunternehmen und lohnverarbeitenden Betrieben im Allgemeinen und der Kontrollpflicht von Viehhändlern im Speziellen.

<u>Kontrollpflicht für Subunternehmen und lohnverarbeitende Betriebe</u>

Alle Subunternehmen bzw. lohnverarbeitenden Betriebe, die im Auftrag für Dritte Bio-Produkte herstellen (wursten, backen etc.), verarbeiten, abpacken, lagern etc., müssen dem Kontrollverfahren unterstehen:

Typ I) Ist ein beauftragtes Subunternehmen selbst zertifiziert, so ist bei der Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebes eine Kopie des **aktuellen Zertifikats** (oder ein Ausdruck aus der BioC-Datenbank) des Subunternehmens vorzulegen und darauf zu achten, dass das Subunternehmen auf allen Rechnungen und Lieferscheinen **eine eindeutige Bio-Kennzeichnung** des Produktes vornimmt (z.B. "Bio-Wurst", "Bio-Brot") und **die Codenummer seiner Kontrollstelle** (z.B. DE-ÖKO-037) angibt.

Typ II) Subunternehmen, die einfache Arbeitsgänge wie z.B. Reinigen, Trocknen, Gerben, Mahlen, Schlachten, Zerlegen, Direktsaft-Pressen, Abpacken, durchführen und **nicht selbst zertifiziert** sind, können unter bestimmten Umständen **über die Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebes in das Kontrollverfahren integriert** werden.

Voraussetzungen für ein integriertes Kontrollverfahren sind:

- Das jeweilige Subunternehmen unterschreibt eine entsprechende Erklärung (das Formular "Betriebsbeschreibung für Subunternehmen"), dass sein Unternehmen im Einklang mit den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 Art. 38 wirtschaftet (die entsprechenden Formulare erhalten Sie im Download-Bereich unserer Homepage oder in der ÖkoP-Geschäftsstelle).
- Der Warenfluss seitens des auftragsgebenden landwirtschaftlichen Betriebes wird exakt dokumentiert (z.B. Produktionsbuch mit Anlieferdatum und -menge, Abholdatum und -menge).

- Jegliche Erzeugnisse vom auftragsgebenden Betrieb zum Subunternehmen und umgekehrt werden durch einen Lieferschein mit entsprechender Bioauslobung der Produkte begleitet.
- Das landwirtschaftliche Unternehmen ist als auftragsgebender Betrieb für den Einkauf der zusätzlich notwendigen Rohwaren wie Zutaten (z.B. Gewürze) verantwortlich.
- Eine räumlich oder zeitlich getrennte Lagerung und Verarbeitung, sowie eine ausreichende Kennzeichnung der Produkte während der Verweildauer beim Subunternehmen/lohnverarbeitenden Betrieb ist gewährleistet, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.
- Zuvor wird eine Reinigung der Produktionsanlage durchgeführt.
- Keine Kontamination durch Stoffe erfolgt, die nach EU-Öko-Verordnung unzulässig sind.

Wichtig für die Zertifizierung, insbesondere bei Verbandsbetrieben, ist die Vorlage der **Rezepturen mit Anerkennungsstatus**. Falls Ihnen diese nicht schriftlich vorliegen, müssen sie rechtzeitig vom Subunternehmen beschafft werden (Formulare für "Rezepturen" sind bei ÖkoP erhältlich).
Je komplexer die Tätigkeit des Subunternehmens ist, desto aufwändiger gestaltet sich die Einbindung in das Kontrollverfahren des auftragsgebenden Betriebes.
Es ist deshalb stets vorteilhaft - soweit möglich - Subunternehmen zu beauftragen, die bereits selbst dem Kontrollverfahren unterstehen!
Die Beauftragung von Subunternehmen ist nach der EU-Öko-Verordnung eine Vergabe von Tätigkeiten an Dritte und wird in der EU-Kontrollnummer des Auftrag gebenden Betriebes mit dem Zusatz "**- D**" vermerkt (z.B. DE-BY-037-12345-A**D**).
Ist Ihr Betrieb selbst für einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb als Subunternehmen tätig, erhält Ihre EU-Ökokontrollnummer, soweit nicht bereits vorhanden, ggf. den Zusatz "**- B**".

Die Kontrolle des Subunternehmens bzw. lohnverarbeitenden Betriebes erfolgt als eigenständige Kontrolle. Falls ein Subunternehmen für mehrere Betriebe tätig ist, werden die Kosten für die Inspektion auf alle Betriebe, die dieses Subunternehmen grundsätzlich beauftragen, aufgeteilt.
Folgende Aspekte hinsichtlich der **Durchführung der Kontrolle beim Subunternehmen** sind hierbei zu beachten:

- Subunternehmen ohne eigene Zertifizierung dürfen erst dann für Ihren Betrieb tätig werden, wenn Sie vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung in Form der **"Betriebsbeschreibung für Subunternehmen"** abgeschlossen und ÖkoP eine Kopie zugesandt haben, damit ggf. auch eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen kann.
- Eine Kontrolle **ist für alle zutreffenden Tätigkeiten des Subunternehmens obligatorisch.**

Kontrollen von Subunternehmen können nur dann gut organisiert und damit für alle Beteiligten so kostengünstig wie möglich durchgeführt werden, wenn der Kontrollstelle alle notwendigen Angaben und Unterlagen vorliegen. Überprüfen Sie deshalb insbesondere die Angaben über die Tätigkeiten des Subunternehmens in Ihren Kontrollunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Kontrollpflicht Viehhandel

Grundsätzlich müssen sich alle Viehhandelsbetriebe, die mit Biotieren handeln und das zu handelnde Tier in der HI-Tierdatenbank anmelden, dem Biokontrollverfahren unterstellen, d.h. einen **Vertrag mit einer Biokontrollstelle für den Bereich H** (Handel) **abschließen**. Dies trifft auch auf solche Viehhandelsbetriebe zu, die Tiere lediglich auf Kommissionsbasis handeln.
Ein Viehhandelsunternehmen muss nur dann **nicht** ins Kontrollverfahren, wenn es ausschließlich als **Spedition** für den Transport von Tieren auftritt. Die Rechnungsstellung muss dann direkt zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen. Der "Viehhandelsbetrieb" verlangt lediglich **Transport- und Vermittlungsgebühren** auf einer **gesonderten** Rechnung. Die Tiere dürfen darf dabei in der HIT-Datenbank **nicht** auf den Viehhandelsbetrieb umgemeldet werden.
Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen der **Wareneingangskontrolle** verpflichtet sind, beim Zukauf von Biotieren deren Ökostatus und den des verkaufenden Unternehmens zu prüfen. Sollten Sie Tiere nicht direkt von einem anderen landwirtschaftlichen bio-zertifizierten Betrieb beziehen, sondern über einen Viehhandelsbetrieb zukaufen, so ist das Zertifikat und der Lieferschein bzw. die Rechnung des Viehhandelsbetriebes auf eine korrekte Bioauslobung zu überprüfen.

1.1.2 Allgemeine Mitteilungspflichten

Betriebliche Änderungen, die für die Zertifizierung des Betriebes von Bedeutung sind, **müssen der Kontrollstelle rechtzeitig vorher mitgeteilt** werden. Nachfolgend nennen wir Ihnen einige Beispiele für wesentliche, betriebliche Veränderungen:

- der **Aufbau eines neuen Produktionszweiges** oder erhebliche Ausweitung eines bestehenden Produktionszweiges
- **neue Betriebsstätten** (z.B. Lagerstätten, Ställe)
- die Beauftragung eines **neuen Subunternehmens** (z.B. für Trocknen, Lagern, Abfüllen, Schlachten, Saften etc.)
- Adressänderungen, Umfirmierung oder ein **Wechsel in der Betriebsleitung**
- Alle Änderungen, welche die von Ihnen bewirtschafteten Flächen betreffen, insbesondere **Flächenzugänge**. Die Umstellung neuer Flächen kann erst zum Datum der Meldung beginnen. Werden Flächenzugänge **erst bei der Kontrolle mitgeteilt, so gilt das Datum der Kontrolle als Zeitpunkt des Umstellungsbeginns.**

- Bitte verwenden Sie das **Formblatt "Meldung von Flächenzugängen",** welches Sie sich auf unserer Internetseite herunterladen oder telefonisch in der Kontrollstelle anfordern können. Dies gilt auch dann, wenn ein Pacht- oder Kaufvertrag erst nach dem Meldedatum abgeschlossen wird. In diesem Fall **muss** jedoch mit dem vorbewirtschaftenden Betrieb oder dem Vorbesitzer bzw. der Vorbesitzerin ein **Nutzungsvertrag** abgeschlossen werden, der die Übergabe zur Nutzung und Bewirtschaftung an den Ökobetrieb bescheinigt. Diese Nutzungsvereinbarung muss der Kontrollstelle vorgelegt werden. Bitte beachten Sie auch die rechtlichen Hinweise zu Nutzungsverträgen in Kapitel 1.2.2.
- Rückwirkende Flächenanerkennung: Um einen **Umstellungsbeginn vor der eigenen Nutzung** einer Fläche zu bestimmen, müssen der Kontrollstelle **amtliche Nachweise der Vorbewirtschaftung** (z.B. amtliches Flächenverzeichnis mit Angabe von staatlich geförderten Umweltprogrammen oder Naturschutzmaßnahmen; siehe hierzu auch Kapitel 1.2.2) vorgelegt werden.
- **Einfuhr von Biogasgärresten** aus Betrieben, deren Biogasanlagen mit nicht-biologischen Substraten beschickt werden
- **Ein- und Ausstallungstermine** bei Legehennen und Mastgeflügel (Termine der Neuaufstallung müssen 2 Wochen vor Aufstallung gemeldet werden)
- **Ausstallungstermine** bei Jung- und Legehennen zwei Wochen im Vorab (Besatzgrenzen wie in Kapitel 1.5.3.3 Geflügelhaltung beschrieben)
- beabsichtigte **Wildsammlung**
- **Notfälle, die ein Abweichen von der EU-Öko-Verordnung erforderlich machen** z.B. kurzfristige Einstallung von Tieren in der Weidezeit
- **Schäden, durch Dritte verursacht** (z.B. Abdrift PSM, Erosion, Düngereintrag)

1.1.3 Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle

Landwirtschaftliche Öko-Betriebe müssen nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung betriebliche Aufzeichnungen führen. Die Betriebsbeschreibung und alle relevanten Maßnahmenpläne müssen sich stets auf aktuellem Stand befinden. Hierzu zählen beispielsweise Aufzeichnungen über die jährliche **Anbauplanung und Düngung** sowie **Bestandsbücher**, aus denen Tierzu- und -abgänge bzw. Tierverluste, verwendete Futtermittel und -rationen und erforderliche tierärztliche Behandlungen hervorgehen. Darüber hinaus gilt für alle Betriebszweige zur internen Qualitätssicherung z.B. die Durchführung einer **Wareneingangskontrolle** und die nachvollziehbare Dokumentation dieser Eingangskontrolle z.B. mit “Bio ok“. Nachfolgend nennen wir Ihnen hierzu einige wesentliche Punkte:

- **Durchführung einer "Eingangskontrolle"**
  Bei der Annahme von Bio-Erzeugnissen (z.B. Saatgut, Tiere, Futtermittel, Zutaten für die Verarbeitung, Handelsware) muss nachgeprüft werden, ob die Ware auf dem Etikett und Lieferschein/Rechnung ausreichend als Bio-Ware gekennzeichnet ist (Bio-Auslobung und

Codenummer der Kontrollstelle) und ob sich diese Angaben eindeutig auf das gelieferte Produkt beziehen.

Bei der Warenannahme sind die Angaben auf den Etiketten und Lieferpapieren zu überprüfen:

- **Name und Anschrift des Lieferanten/landwirtschaftlichen Betriebes**
- **Korrekte Kennzeichnung mit Bio-Hinweis**
- **Codenummer der Kontrollstelle**
- **Verschluss der Verpackung und Behältnisse**
- **Übereinstimmung der Daten mit den Angaben auf dem Zertifikat**

Entsprechende Zertifikate aller Lieferbetriebe sind **vor** dem Zukauf der Erzeugnisse einzuholen oder ein Ausdruck z.B. aus der Internetdatenbank "bioC" (siehe Kapitel 3.1). Bei Verbandsbetrieben ist ein gültiges Verbandszertifikat vorzulegen. Beachten Sie hierbei auch die Erläuterungen im nachfolgenden Kapitel 1.1.55 zur "Dokumentation von Betriebsmittel- und Tierzukäufen".

- **Dokumentation der durchgeführten "Eingangskontrolle"**

  Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung muss dokumentiert werden, z.B. durch den Vermerk „Bio ok“ (ggf. mit Datum und Namenskürzel) auf dem Lieferschein. Lieferscheine aller Betriebsmitteleinkäufe sind daher bis zur nächsten Jahreskontrolle aufzubewahren, auch wenn die Rechnungen zwischenzeitlich zugestellt wurden.

Musterrechnung

Die sonstigen gesetzlichen Mindestangaben sind nicht vollständig berücksichtigt

Kundennummer: (Nummer)
Rechnungsnummer: (Nummer)
Datum: xx.yy.zzzz
Lieferdatum: xx.yy.zzzz
Codenummer:DE-ÖKO-037

Artikelnummer	Artikel	Verpackungseinheit Anzahl	Verpackungseinheit Inhalt	Menge	Preis	Gesamtpreis
001	Äpfel (Bio)	2	10kg	20kg	15,00€	30,00€
004	Bananen (Bio)	5	6kg	30kg	10,80€	54,00€
012	Tomaten (Bio)	3	6kg	18kg	12,00€	36,00€
002	Birnen	3	10	30kg	9,00€	27,00€
Gesamt (netto)						147,00€
7% Mehrwertsteuer						10,29€
Gesamt (brutto)						157,29€

bio ok;
1.1.22; MaxMuster

Ware, die nicht eindeutig als Bio-Ware gekennzeichnet ist oder Ware, bei der sich Zweifel an der Korrektheit der Bio-Auslobung ergeben, dürfen nicht als Bio-Ware verarbeitet, verfüttert oder vermarktet werden, bis der Sachverhalt - ggf. unter Hinzuziehung der Kontrollstelle - ausreichend aufgeklärt ist.

Bitte bedenken Sie, dass es sich hierbei nicht nur um bürokratische Formalitäten handelt, sondern in erster Linie um **Maßnahmen zur Absicherung Ihrer eigenen betrieblichen Risiken**.

Zur weiteren Erläuterung beachten Sie auch die nachfolgenden Beispiele:

- Wer ohne ausreichende Eingangsprüfung Erzeugnisse verfüttert, für die letztlich keine ausreichenden Zusicherungen des Hersteller- oder Lieferbetriebes zum "Biostatus" vorliegen, riskiert die Aberkennung der betroffenen tierischen Erzeugnisse und ggf. die Rückforderung der für Öko-Landbau erhaltenen Fördermittel.
- Wer "Bio-Zutaten" verarbeitet, ohne dass sich deren Status ausreichend belegen lässt, kann die entsprechenden Verarbeitungsprodukte nicht mit dem Bio-Hinweis vermarkten.
- Wer Produkte verkauft, die sich nachträglich als belastet erweisen (z.B. mit Lagerschutzmitteln) oder die Verunreinigung mit konventionellen Produkten aufweisen (z.B. als Folge ungenügender Trennung oder Anlagenreinigung, etwa bei der Verarbeitung durch ein Subunternehmen), muss mit dem Rückruf dieser Erzeugnisse rechnen.

Rückstellproben als Beweismittel

Eine gesetzliche Grundlage, die beispielsweise Rückstellproben von der eigen erzeugten Getreideernte verlangt, existiert aktuell nicht. Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen trotzdem von der erzeugten Ware eine Mindestmenge von ca. 1 kg z.B. an Kornproben zurückzuhalten, damit in Streitfällen bzw. falls entlang der Produktionskette Verunreinigungen (z.B. von nicht öko-konformen Lagerschutzmitteln) nachgewiesen wurden, die Analyse einer Gegenprobe möglich ist. Eine Rückstellprobe sollte mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.

1.1.4 Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen

Jedes Unternehmen, vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Handelsunternehmen, muss mit Inkrafttreten der neuen EU-Öko-Verordnung zum 01.01.2022 einen Vorsorgemaßnahmen-Plan gegen die "Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse" in Bio-Produkten aufstellen. Die Verordnung fordert von allen Betrieben ein Konzept, welches die kritischen Risiken einer Kontamination durch unzulässige Stoffe im eigenen Unternehmen erkennt, um diese durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden.

Die Verordnung fordert von jedem Betrieb, dass dieser Vorsorgemaßnahmen ergreift

- die angemessen und verhältnismäßig sein sollen
- und seinem Einfluss unterliegen.

Ziel ist es, mit diesen Maßnahmen Kontaminationen der Bio-Produkte zu vermeiden. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer ist im eigenen Betrieb zuständig und verantwortlich (nicht die Kontrollstelle).

Jedes Unternehmen muss

- **Risiken ermitteln und potenzielle Gefahrenquellen definieren**
- **Maßnahmen festlegen und einen Risikoplan erstellen**
- **die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen**

Risiken entstehen überall dort, wo sich biologische und konventionelle Warenströme kreuzen. Dabei können z. B. konventionelle Produkte oder unzulässige Stoffe mit Bio-Produkten vermischt oder in Bio-Produkte eingebracht werden.
Im Verdachtsfall können somit Kontaminationen identifiziert und betroffene Erzeugnisse isoliert und gesperrt werden.
Die Kontrollstelle prüft regelmäßig die Vorsorgemaßnahmen auf Eignung und Wirksamkeit. Die Vorsorgemaßnahmen sind die ‚Lebensversicherung' der Ökoprodukte. Wer keine Vorsorgemaßnahmen eingeführt hat, ist nicht zertifizierbar.
Begriffsdefinitionen und weitere Ausführungen dazu sind in der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848 in Artikel 3 und Artikel 28 aufgeführt.

Das FiBL Deutschland e.V. hat Praxisleitfäden entwickelt, die Hilfestellungen bei der Entwicklung eigener Konzepte geben. Die Leitfäden und Arbeitshilfen stehen allen Interessenten auf der Webseite https://orgprints.org/id/eprint/42876/ zum kostenlosen Download zur Verfügung. Weitere Vorlagen sind auf der ÖkoP-Homepage unter www.oekop.de zu finden. Die Vorlagen bieten eine praxisnahe Anleitung zur Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes im eigenen Betrieb.

1.1.5 Dokumentation von Betriebsmittel- und Tierzukäufen

Der **Zukauf von Futtermitteln** sowie der **Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln**, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind, muss nicht durch die Kontrollstelle genehmigt werden. Stattdessen müssen die Verantwortlichen im Betrieb über die Notwendigkeit der Verwendung der einzelnen Mittel Buch führen (**Aufzeichnungen statt Genehmigungen**). Dies kommt dem Wunsch der Praxis nach mehr Eigenständigkeit entgegen, erfordert aber ebenso von allen Beteiligten ein hohes Maß an Information und Eigenverantwortung. Damit steigt jedoch auch die Möglichkeit, dass unter Umständen Partien aberkannt werden, falls keine ausreichenden Aufzeichnungen bzw. überzeugenden Begründungen für den Einsatz der jeweiligen Mittel vorliegen.
Wir sind seitens der ÖkoP-Geschäftsstelle gerne bereit, Ihnen auf Wunsch z.B. die Zulässigkeit betriebsfremder Dünger zu bestätigen. Details zum Zukauf unterschiedlicher Betriebsmittel finden Sie in den jeweiligen Kapiteln der Pflanzen- und Tierproduktion.
Unter www.betriebsmittelliste.de ist die FiBL-Betriebsmittelliste im Internet einsehbar und ermöglicht die eigenständige Recherche nach zulässigen Betriebsmitteln, wobei auch

Verbandsrichtlinien als Auswahlkriterien berücksichtigt werden können. Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich, in Zweifelsfällen ausschließlich auf FiBL-gelistete Betriebsmittel zuzugreifen.

1.1.6 Transportpapiere

Für den Transport von Bio-Produkten müssen stets Begleitpapiere (z.B. Kopie oder Durchschlag eines Lieferscheins) vorliegen, in denen die obligatorischen Angaben gem. Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848 enthalten sind. Lieferscheinvorlagen sind in der Kontrollstelle erhältlich oder im Download Bereich unserer Internetseite. Bei den Lieferscheinen ist darauf zu achten, dass abweichende Lieferadressen korrekt angegeben werden. Außerdem müssen sowohl Versender- als auch Empfängerbetrieb über die Transportvorgänge Buch führen. Für den Nachweis der Transportvorgänge können Dokumentationshilfen der Kontrollstelle verwendet werden. Bei Sammeltransporten sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um jegliches Vermischen oder Vertauschen von Erzeugnissen zu unterbinden und die Identifizierung einzelner Erzeugnisse jederzeit zu gewährleisten. Die Unternehmen müssen daher für Sammeltransporte die Abholung, die Abholrunde und die Annahme der Erzeugnisse dokumentieren und der Kontrollstelle die Dokumente zur Verfügung stellen.

1.1.7 Gentechnikverbot

Es dürfen keine Erzeugnisse/Betriebsmittel verwendet werden, die „aus oder durch“ genetisch veränderte Organismen (GVO) hergestellt wurden. Das GVO-Verbot gilt für:

- Lebensmittel und Zutaten einschließlich Zusatzstoffe (z.B. Pektin) und Aromen,
- Verarbeitungshilfsstoffe einschließlich Extraktionslösemittel
- Futtermittel (FM)
- Verarbeitungshilfsstoffe für FM
- FM-Zusatzstoffe, Vitamine, Enzyme, org. Säuren
- bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung
- Pflanzenschutzmittel
- Düngemittel und Bodenverbesserer
- Pflanzenvermehrungsmaterial
- Mikroorganismen
- Tiere.

Bei Verwendung von nicht-ökozertifizierten Erzeugnissen, Zutaten, Hilfsstoffen usw. muss die Nichtverwendung von gentechnisch veränderten Organismen bestätigt werden. Ist das nicht-ökologische Erzeugnis mit Etiketten oder Begleitpapieren mit Bezug auf VO (EG) Nr. 1829/2003 oder der VO (EG) Nr. 1830/2003 versehen, gilt dies gem. Art. 11 VO (EU) 2018/848 als ausreichender Nachweis. Grundsätzlich kennzeichnungspflichtig sind alle Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe, die aus einem gentechnisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt (z.B. Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen oder Raps) oder die selbst ein

GVO (z.B. Rapssaat, Sojabohne) sind oder GVO enthalten (z.B. Einsatz gentechnisch veränderter Hefe).
Nicht kennzeichnungspflichtig gemäß den o.g. Verordnungen sind Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe, die „durch GVO hergestellt“ sind. Mit dem Begriff „durch GVO hergestellt“ sind Produkte/ Zutaten gemeint, die unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen wurden, jedoch nicht aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt worden sind; z.B. Vitamine, Enzyme, Aromen, organische Säuren (z.B. Zitronensäure, Ascorbinsäure).
Um diese Lücke zu schließen muss vom Verkäufer oder der Verkäuferin für nichtökologische Erzeugnisse eine Bestätigung vorliegen, dass diese nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden.

1.1.8 Aktuelles Verfahren für Ausnahmegenehmigungen

Folgende Ausnahmegenehmigungen müssen von der Behörde genehmigt werden:

- Zukauf konventioneller Tiere, VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.3.4. über die neue Tierdatenbank www.organicxlivestock.de
- Eingriffe bei Tieren, VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.7.8.; z.B. Enthornung, Kupieren von Lämmerschwänzen
- Anbindehaltung in kleinen Betrieben, VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5
- konventioneller Geflügelzukauf, VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.3.4
- konventioneller Tierzukauf bis 40% VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.3.4
- rückwirkende Anerkennung von Flächen, VO (EU) 2020/464 Art. 1 Absatz 2
- konv. Pflanzenvermehrungsmaterial: Saatgut, Pflanzkartoffeln, vegetatives Vermehrungsmaterial (über die Datenbank www.organicxseeds.de)
- konv. Saatgut für Forschung/Feldversuche und, je nach Bundesland, auch Basissaatgut zur Erzeugung von Z-Saatgut, VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.1
- synth. Vitamine A, D, E für Wiederkäuer (bundeslandspezifisch), DVO (EU) 2021/1165 Anhang III
- Verwendung der Zusatzstoffe Natriumnitrit und Kaliumnitrat, DVO (EU) 2021/1165 Anhang V

Abgesehen von Anträgen für den Zukauf konventioneller Tiere und konventionellem Pflanzenvermehrungsmaterials muss der jeweilige Antrag bei der ÖkoP eingereicht werden und wird von ÖkoP an die zuständige Behörde weitergeleitet. Bundeslandspezifische Fristen zur Antragstellung sind zu beachten. Alle Formulare finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage. Die Anträge sind sortiert nach solchen, die für alle Bundesländer gelten und länderspezifischen Formularen, die uns von Behörden vorgegeben werden.
Anträge für den Zukauf konventioneller Tiere werden ab 01.01.2022 über die neue Tierdatenbank organicXlivestock gestellt. Informationen über die Registrierung und Benutzung

dieser Datenbank sind auf der Startseite unter www.organicXlivestock.de im Handbuch und der Video-Anleitung zu finden.

1.1.9 Möglichkeiten zur Schadensabwendung/-begrenzung bei Verdacht auf Verstöße

Die Kontrollstellen sind dazu verpflichtet, bei Verdacht auf Verstöße, die zu einer Aberkennung der Partie (gem. Art. 42 VO (EU) 2018/848) führen können, die Unternehmen darauf hinzuweisen, dass sie gemäß Art. 41 VO (EU) 2018/848 die betroffenen Erzeugnisse solange nicht mit Biohinweis vermarkten dürfen, bis alle Zweifel an ihrem Bio-Status ausgeräumt sind. Bevor die zuständige Behörde/Kontrollstelle den Beschluss eines Vermarktungsverbotes fasst, gibt sie der Unternehmensleitung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kontrollstelle muss bei fundiertem Verdacht unverzüglich eine amtliche Untersuchung durchführen, um die Einhaltung der EU-Öko-VO bzw. die Integrität der Erzeugnisse zu überprüfen.

Sollten bei einer Kontrolle Zweifel an der Bio-Qualität festgestellt werden, so kann zusammen mit der Kontrolleurin oder dem Kontrolleur vor Ort sofort als Maßnahme festgelegt werden, dass der Betrieb von sich aus das Erzeugnis vorübergehend oder unwiderruflich von der Biovermarktung ausschließt (Art. 28 (2)).

Geht aus den Ergebnissen der amtlichen Untersuchung hervor, dass sich der Verdacht nicht bestätigt und kein Verstoß vorliegt, der die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse beeinträchtigt, wird das vorläufige Vermarktungsverbot durch die Kontrollstelle/Behörde wieder aufgehoben und das Unternehmen darf die betreffenden Produkte mit Biohinweisen vermarkten.

Die Betriebsleitung ist dazu verpflichtet, zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung zu leisten.

1.2 Teil- und Gesamtbetriebsumstellungsvorschriften

1.2.1 Weide- und Auslaufflächen

Die Umstellung von Weideland und Auslaufflächen kann für Schweine und Geflügel auf ein Jahr verkürzt werden. Eine verkürzte Umstellungszeit ist grundsätzlich nur für Flächen möglich, auf denen im Vorjahr eine Grünlandnutzung (z.B. im Mehrfachantrag/Agrarantrag) belegt ist bzw. die Nichtbehandlung mit unzulässigen Mitteln nachgewiesen werden kann. Grundsätzlich sind die Schlagkarteien der betroffenen Flächen vorzulegen.

1.2.2 Vorbewirtschaftungsanerkennung

Es ist möglich, eine Vorbewirtschaftungsanerkennung für Flächen auszusprechen, wenn die Flächen nach Vorgaben entsprechender Programme (z.B. Vertragsnaturschutzprogramme, KULAP, FAKT, MSL) bewirtschaftet wurden, bei denen keine anderen als in DVO (EU) 2021/1165 aufgeführten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden. Liegen geeignete Nachweise vor, können im Einzelfall auch Schlagkartei oder andere Aufzeichnungen in Verbindung mit einer Vor-Ort-Kontrolle ausreichen, um die Umstellungszeit zu verkürzen. Die rückwirkende Anerkennung von Flächen wird einzelfallbezogen **von der Behörde** entschieden.

<u>Nutzungsverträge</u>

Sollten Sie bei Flächenzugängen in Ihrem Unternehmen mit den Eigentümern der Flächen **statt offizieller Pachtverträge nur Nutzungsverträge** abgeschlossen haben und somit diese Flächen nicht im amtlichen Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) Ihres Unternehmens angegeben sein, weisen wir Sie auf Folgendes hin: Die aus dem Abgleich der ÖkoP-Schlagliste und dem Flächennutzungsnachweis resultierenden Differenzflächen werden in unserer Schlagliste mit 100er bzw. 1000er-Nummern gekennzeichnet. Wir bitten Sie außerdem zu berücksichtigen, dass sich Flächeneigentümer/-pächter bzw. -bewirtschafter im Mehrfach-/Agrarantrag grundsätzlich verpflichten, alle Flächen, die sie bewirtschaften, anzugeben. Ebenso müssen Flächen, die im FNN gemeldet sind, selbst bewirtschaftet werden. Bei Abweichungen sind nach EU-Bestimmungen **grundsätzlich Sanktionen im Bereich der Agrarförderung** möglich. Wir empfehlen Ihnen ggf. Rücksprache mit Ihrem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu halten.

1.2.3 Umstellungszeiten

Ab Vertragsbeginn gelten die Vorschriften der EU-Öko-Verordnungen. Befindet sich im Verlauf der Umstellungsphase nur noch ein Teil der Flächen in Umstellung (der andere Teil gilt bereits als umgestellt), muss eine nachvollziehbare Trennung bei der Ernte und Lagerung des Erntegutes der bereits anerkannten und der sich in Umstellung befindenden Flächen erfolgen (auch Unterscheidung zwischen 1. und 2. Umstellungsjahr!). Bei Ackerflächen muss berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt der **Aussaat** 24 Monate seit Umstellungsbeginn (ab

Vertragsbeginn) vergangen sein müssen, damit die Ernte mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden kann.

Zusammenfassend gelten für den Status der Ware die folgenden Regeln:

- Umstellungs-Ware: mind. 12 Monate ökologische Bewirtschaftung vor der Ernte
- Ökologisch anerkannte Ware: mind. 24 Monate ökologische Bewirtschaftung vor der Aussaat/Pflanzung bzw. mind. 24 Monaten vor der Nutzung von Grünland oder Kleegras
- Ökologisch anerkannte Ware: mindestens 36 Monate vor der Ernte ökologisch bewirtschaftet bei bestehenden Kulturen mehrjähriger Kulturen (Dauerkulturen)

Beispiel Umstellungszeiten

Kontrollvertragsabschluss 01.01.2023, keine rückwirkende Anerkennung der Flächen:

Ernte 2023 ➔	Ernte mit nicht-ökologischem Status (Nulljahr oder 1. Umstellungsjahr)
Ernte 2024 ➔	Ernte mit dem Status von Umstellungs-Ware
Ernte 2025 ➔	Umstellungs-Ware bei Wintergetreide (Aussaat 2024)
	Erste ökologisch anerkannte Ware bei Sommerfrüchten (Aussaat 2025)
Ernte 2026 ➔	Alle Erntefrüchte sind ökologisch anerkannte Ware

1.2.4 Umstellungsfuttermittel

Im Durchschnitt dürfen bei Zukauf maximal 25% der Futterration aus Umstellungsfutter (Futter, das nach dem 1. Umstellungsjahr gewonnen wird) bestehen. Allerdings kann dieser Anteil auf 100% erhöht werden, wenn die Umstellungsware aus dem eigenem Betrieb stammt.

Der Anteil an der Futterration von Futtermitteln aus dem eigenen Betrieb aus dem 1. Umstellungsjahr (durch Beweidung oder Beerntung von **Dauergrünland**, **mehrjährigen Kulturen** oder **Eiweißpflanzen**) darf im Durchschnitt bis zu 20% betragen. Das heißt, dass **Körnerleguminosen aus dem 1. Umstellungsjahr** bis zu einem Anteil von 20% der an die Tiere verfütterten Futtermittel eingesetzt werden können. Diese Futtermenge muss aber der Gesamtfuttermenge an Umstellungsfuttermitteln angerechnet werden. Die Prozentwerte beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel.

In Bayern darf Körnerleguminosen auch im 1. Jahr der Umstellung Getreide anteilig als Stützfrucht untergemengt werden, wenn dieses zur GPS- Gewinnung und Fütterung vorgesehen ist.

Achtung: Einjährige Kulturen (z.B. Mais, Silomais, Getreide, GPS aus Getreide) aus dem ersten Jahr der Umstellung dürfen nicht verfüttert werden! Bitte beachten Sie dies auch bei einem Neuzugang von Flächen.

1.2.5 Umstellung tierische Erzeugung

Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnungen Anwendung. Tiere, die sich schon zu Beginn der Umstellungszeit auf den ökologischen Landbau im Betrieb befinden und von ihnen stammende Erzeugnisse, können im Falle einer gleichzeitig beginnenden Umstellung von Flächen und Tieren (Gesamtbetriebsumstellung) am Ende des Umstellungszeitraums oder bei getrennter Umstellung als ökologisch angesehen werden. Bei schrittweiser oder getrennter Umstellung gelten tierartspezifische Umstellungszeiten.

Werden unter bestimmten Voraussetzungen nichtökologische Tiere in einen Betrieb eingestellt gelten tierartspezifische Umstellungszeiten, bevor die Tiere und deren Erzeugnisse mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden können.

Es gelten folgende Umstellungszeiträume:

- 12 Monate bei Rindern und Equiden für die Fleischerzeugung und ¾ der Lebenszeit
- 12 Monate für Geweihträger
- 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen
- 6 Monate für Milch
- 3 Monate für Kaninchen
- 10 Wochen bei Mastgeflügel außer Pekingenten (bei Einstallung vor dem dritten Lebenstag)
- 7 Wochen für Pekingenten (bei Einstallung vor dem dritten Lebenstag)
- 6 Wochen bei Legehennen für die Eiererzeugung (bei Einstallung vor dem dritten Lebenstag)

Für Neubetriebe mit rückwirkender Flächenanerkennung gilt für **Rindfleisch / lebende Rinder** bei öko-konformer Haltung und Fütterung:

24 Monate Umstellungszeit ab Umstellungsbeginn Gesamtbetrieb (ausgenommen sind Jungtiere, die ¾ ihres Lebens vorher erfüllen und nach Umstellungsbeginn geborene Kälber. Kälber gelten als ökologisch, sofern Haltung und Fütterung (Ausnahme: Status der Muttermilch) ab Geburt den Vorgaben entsprechen). Für **Milch** gilt auch hier: 6 Monate Umstellungszeit.

(Es gibt länderspezifische Regelungen, die davon abweichen, diese können Sie in der Geschäftsstelle erfragen.)

Konventionell zugekaufte Rinder, die in einen umgestellten oder sich noch in Umstellung wirtschaftenden Betrieb eingeführt werden, **müssen zumindest 12 Monate und mindestens ¾ der Lebenszeit ökologisch gehalten und gefüttert werden**, bevor diese als Ökotiere vermarktet werden können.

Beispiel: Eine Färse, die mit 22 Monaten zugekauft wird, kann erst im Alter von 7 Jahren und 4 Monaten (insg. 88 Monaten) ökologisch vermarktet werden.

Eine Dokumentationshilfe für die "Umstellungszeiten konventionell zugekaufter Tiere" können Sie gerne bei uns anfordern. Bitte halten Sie den frühest möglichen Zeitpunkt für die

Vermarktung mit Bio-Hinweis im Bestandsregister oder auf dem Tierpass zu Ihrer eigenen Absicherung fest.
Werden von einem ökologisch anerkannten Betrieb Tiere aus nicht-ökologischer Haltung zugekauft, müssen nichtökologische/nichtbiologische Tiere von anderen Tieren getrennt gehalten werden oder sie müssen bis zum Ende des Umstellungszeitraums identifizierbar sein. Der Betrieb steht in der Pflicht, die Maßnahmen zur Trennung der Tiere und der aus oder von ihnen gewonnenen Erzeugnisse genau zu dokumentieren und bei der Jahresinspektion offen zu legen.
Unterlagen über die tierärztlichen Behandlungen der in den Betrieb eingestellten Tiere müssen vorliegen (Vermerk auf Begleitpapier muss vorhanden sein, auch wenn in den letzten zwölf Monaten keine Behandlungen durchgeführt wurden).

1.3 Pflanzenproduktion

1.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die ökologische Produktion beruht auf den Anbau von Kulturen in einem gesunden Boden, dessen natürliche Fruchtbarkeit und Stabilität gewahrt werden soll. Die Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen soll hauptsächlich über das Ökosystem Boden erfolgen. Dabei soll vor allem darauf geachtet werden, dass die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehrt wird, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessert und Bodenverdichtungen und Bodenerosion verhindert wird. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen, neben der Anwendung geeigneter Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, durch folgende Maßnahmen erhalten und gesteigert werden:

- Nutzung mehrjähriger Fruchtfolgen, welche obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht, Untersaat oder Gründüngungspflanzen (ausgenommen Grünland und mehrjährige Futterkulturen) einschließen.
- Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung von Pflanzenvielfalt bei Treibhäusern oder anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen.
- Einsatz von aus ökologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, welche vorzugsweise kompostiert sind. (Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe, die in der ökologischen Produktion verwendet werden dürfen, sind in DVO (EU) 2021/1165 im Anhang II geregelt → organischer Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen, siehe auch Kapitel 1.3.3.1).

Weitergehende spezifische Regelungen zum Zukauf und Einsatz von Pflanzenvermehrungsmaterial, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im weiteren Text unten beschrieben. Achten Sie hier vor allem auf die Regeln zur Dokumentation des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, z.B. durch schlagspezifische Dokumentation des Einsatzes von Produktionsmitteln, und legen Sie diese zur Kontrolle vor.

1.3.2 Zukauf von Pflanzenvermehrungsmaterial

Allgemeine Grundregeln

Die Öko-Verordnung (EU) 2018/848 hat die bisherigen Begriffe Saatgut, Pflanzkartoffeln und vegetatives Vermehrungsmaterial unter dem Begriff **Pflanzenvermehrungsmaterial** zusammengefasst.

- **Pflanzenvermehrungsmaterial** bedeutet: **Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen** unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, **einschließlich Saatgut**, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind.

- Es darf grundsätzlich kein Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden, das mit Beizmitteln behandelt wurde, die nicht in der EU-Öko-Verordnung gelistet sind.
- Es gilt die **Priorisierung nach Verfügbarkeit**: Ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, vor Umstellungs-Pflanzenvermehrungsmaterial, vor konv. ungebeiztem Pflanzenvermehrungsmaterial mit Ausnahmegenehmigung.
- Vor Zukauf muss geprüft werden, ob ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial angeboten wird, wenn nicht, kann **Umstellungs-Pflanzenvermehrungsmaterial ohne Genehmigung** zugekauft werden. Es muss allerdings ein Nachweis über die **Nichtverfügbarkeit** von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial vorliegen, bevor Umstellungs-Pflanzenvermehrungsmaterial eingesetzt wird. Hierfür ist ein Screenshot von organicXseeds zu erstellen, auf dem alle Anbieter der benötigten Sorte abgebildet sind und somit zu sehen ist, dass nur Umstellungsware oder keine Ware mehr verfügbar ist.

- **Umstellungs-Saatgutpartien, die 2021 geliefert** wurden, dürfen ohne Vorrangprüfung im Folgejahr 2022 eingesetzt werden.
- **Umstellungs-Saatgutpartien, die 2021 bestellt** und 2021 oder früher anerkannt, aber erst im Jahr 2022 ausgeliefert wurden, dürfen ohne Vorrangprüfung im Jahr 2022 eingesetzt werden.
- Sind **Reste** von (Umstellungs-Saatgutpartien) Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial nach erfolgter Vorrangprüfung aus stichhaltigen Gründen im laufenden Jahr nicht verwendet worden, so können diese ohne erneute Vorrangprüfung aufgebraucht werden.

- **Eigen erzeugtes Umstellungs**-Pflanzenvermehrungsmaterial: es muss keine Prüfung erfolgen, ob die Sorte in ökol./biol. Qualität verfügbar ist.
- **Eigener Nachbau** von Flächen aus dem 1. Jahr der Umstellung kann i.d.R. ohne Antrag verwendet werden. Es gelten aber länderspezifische Regelungen. Bitte in der Geschäftsstelle erfragen.
- **Pflanzenvermehrungsmaterial von Umstellungsflächen** ist als solches zu deklarieren.
- **Pflanzenvermehrungsmaterial aus nicht-ökologischer Erzeugung** muss vor Aussaat/Pflanzung von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Die Ausnahmegenehmigungen gelten nur für die aktuelle Saison.
- Details zur **Beantragung von "genehmigungspflichtigem Pflanzenvermehrungs-material"** über die Internetdatenbank "organicXseeds" sind unten beschrieben.
- **Arten, die nur begrenzt käuflich zur Verfügung stehen** (wie spezielle Gräser, Kräuter oder Salate) dürfen ohne aktive Genehmigung der Kontrollstelle verwendet werden, wenn diese nicht aus ökologischer Vermehrung verfügbar sind. Hierfür ist jedoch auf der Internetseite www.organicXseeds.de eine **"Allgemeine Genehmigung"** einzuholen und zur Kontrolle bereit zu halten.

- Wir weisen außerdem ausdrücklich darauf hin, dass die o.g. Regeln **auch für den Einsatz von nicht-ökologischem Saatgut für reine Gründüngungszwecke** und für **nachwachsende Rohstoffe** (z.B. zum Einsatz in Biogasanlagen) gelten.

Antragstellung über die Internetdatenbank www.organicXseeds.de

Über die Datenbank organicXseeds haben Sie die Möglichkeit die Verfügbarkeit von ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungs-Pflanzenvermehrungsmaterial zu prüfen und bei Nichtverfügbarkeit einer Sorte das Antragsverfahren selbständig und direkt abzuwickeln.
Als Benutzernamen verwenden Sie bitte Ihre ÖkoP-Kundennummer. Eine Anleitung zur Registrierung und Benutzerkontoerstellung finden Sie auf der Startseite der Datenbank.
Für Betriebe, denen **kein Internetzugang** zur Verfügung steht, kann ÖkoP das Antragsverfahren gebührenpflichtig über die Datenbank www.organicxseeds.de abwickeln.

Nutzpflanzen, bei denen ausreichend Öko-Saatgut zur Verfügung steht, besteht keine Notwendigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung nicht-ökologischen Saatguts, diese sind in die sogenannte **"Kategorie I"** eingeteilt.

Die **Eingruppierung in Kategorie I** bedeutet, dass **grundsätzlich keine Genehmigung** gemäß Nr. 1.8.5. VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil I erteilt werden kann. Hiervon ausgenommen ist lediglich Pflanzenvermehrungsmaterial für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung; die Genehmigung dazu kann nur von der zuständigen Behörde erteilt werden.

Eine verbindliche, aktuelle Auflistung aller Arten bzw. Sortengruppen, die in die Kategorie I eingestuft sind finden Sie auf der Startseite von www.organicXseeds.de

- **Kartoffeln:** Zwischen dem 01.10. und 31.01. des folgenden Jahres können Ausnahmegenehmigungen gestellt werden, wenn die gewünschte Kartoffelsorte nicht in ökologischer Qualität verfügbar ist. Auch die Bestellung der Kartoffelsorte muss in diesem Zeitraum erfolgen! **Ab dem 01.02. jedes Jahres darf nur noch ökologisches Kartoffelpflanzgut bestellt werden.** Wurde nachweislich biologisches Pflanzgut bestellt, das nach dem 01.02. nicht lieferbar ist, kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden. **Ansonsten muss auf eine andere bio-verfügbare Sorte zurückgegriffen werden.**

Gründüngung

Auch **Saatgut und Saatgutmischungen für Gründüngungen müssen** aus ökologischer Erzeugung stammen. In organicXseeds angebotene Saatgutmischungen mit mindestens 70% Öko-Anteil, welche in 2021 gemischt wurden, können in 2022 noch ohne Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden. Diese **70/30-Saatgutmischungen** aus 2021 sind als solche in organicXseeds gekennzeichnet.

Bei **70/30-Saatgutmischungen**, die von den Herstellfirmen **in 2022 gemischt** werden, und max. 30% konv. Anteile enthalten, müssen landwirtschaftliche Unternehmen für alle konventionellen Arten bzw. Sorten der Mischung eine Bestätigung/Ausnahmegenehmigung vor Aussaat einholen.

Vegetatives Vermehrungsmaterial

Die EU-Verordnung 2018/848 schreibt die Verwendung von biologisch erzeugtem vegetativem Vermehrungsmaterial vor. Wenn auf dem Markt kein Vermehrungsmaterial in biologischer Qualität erhältlich ist, kann nach VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil I Nr. 1.8.5. nicht-biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden. Anträge für vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial müssen über die Datenbank organicXseeds beantragt werden. Nicht ökologische Jungpflanzen (Sämlinge), deren Anbauzyklus in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist, z.B. Salat, sind nicht ausnahmefähig und können nicht zugekauft und zur Bioproduktion verwendet werden.

Kernobstregelung

Für die **Kernobstarten** Apfel, Birne und Quitte wurden auf Länderebene spezielle Regelungen getroffen, die weiterhin bis zur Neuregelung durch die Behörden gelten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur beantragt und genehmigt werden, wenn **alle der folgenden drei Bedingungen** erfüllt sind:

- Der Bio-Obstbaubetrieb hat **12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin eine Bestellung** über die gewünschte Sorte bei einer Bio-Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt.
- Trotz termingerechter Bestellung können unerwartet keine Jungbäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert werden.
- Die **Nichtverfügbarkeit** (bei anderen Baumschulen) für ökologisches Pflanzgut und Umstellungspflanzgut der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten **wird zum geplanten Pflanzzeitraum nachgewiesen** (maßgeblich sind die Einträge der Bio-Baumschulen in der Datenbank www.organicXseeds.de).

Weitere Nachweise gemäß Kernobstregelung müssen erbracht und ggf. gesondert bei der Kontrollstelle eingereicht werden. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss vor der Pflanzung über organicXseeds gestellt werden.

Diese Detailregelung gilt nicht für Unterlagen und Edelreiser, hier muss lediglich ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial über organicXseeds gestellt werden.
Bei Nachpflanzungen aufgrund von Ausfällen können, nach Antrag und Nachweis der Nichtverfügbarkeit ökologischer Pflanzen, höchstens 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage nicht-ökologische Bäume zugekauft werden, ohne dass die Vorbestellfrist von 12 Monaten eingehalten wird. Auch für Hochstammpflanzungen gelten gesonderte Regelungen.
Detailregelungen können bei der Kontrollstelle erfragt werden.

Basissaatgut

Für die Verwendung von nicht-ökologischem Basissaatgut zur Erzeugung von Z-Saatgut muss eine Genehmigung eingeholt werden. Die Abwicklung erfolgt über die organicXseeds Datenbank. Im Falle einer Aberkennung als Z-Saatgut, kann dann bei Vorlage der Genehmigung eine Vermarktung als Öko-Ware erfolgen. Es gibt bundeslandspezifische Regelungen (bitte in der Geschäftsstelle erfragen).
Die Verwendung zum Zwecke der Erzeugung von Z-Saatgut muss der Kontrollstelle unaufgefordert, spätestens bei der jährlichen Betriebskontrolle, durch Vorlage des entsprechenden Vertrages mit dem Auftraggeber nachgewiesen werden.
Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass keine Anträge genehmigt werden können, die verspätet nach der Aussaat gestellt werden.

1.3.3 Düngung und Pflanzenschutz

Beim Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist die Verordnung (EU) 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Pflanzenschutz- und Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe in der ökologischen Produktion maßgeblich. Im Anhang I und II dieser Verordnung sind die zulässigen Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel aufgeführt.

Die Düngemittelverordnung unterteilt **Düngemittel in Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel**. Bei Verwendung müssen deren Inhaltsstoffe ebenfalls in der VO (EU) 2021/1165 gelistet sein. **Pflanzenstärkungsmittel und Zubereitungen aus Mikroorganismen** können eingesetzt werden.
Die verordnungskonforme Verwendung zugelassener Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird im Rahmen der Kontrolle anhand Ihrer Dokumentationen überprüft. Die Ökoverordnung (EU)

2018/848 schreibt dazu präzise vor, welche Informationen Ihre Aufzeichnungen für das Kontrollverfahren mindestens enthalten sollen:

- Zum Kauf von **Betriebsmitteln**:
  - das Zukaufsdatum
  - die Art und Menge der zugekauften Erzeugnisse
- Zur Verwendung von **Düngemitteln**:
  - das Datum der Ausbringung
  - die Art und Menge des verwendeten Mittels und
  - die betroffene Parzelle
- Zur Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln**:
  - den Grund und das Datum der Ausbringung
  - die Nennung der Schädlinge oder Krankheiten
  - die Bezeichnung des Mittels und seiner Wirkstoffe
  - die ausgebrachte Menge
  - die betroffene Parzelle und Kulturen
- Zur **Ernte**:
  - das Datum
  - die betroffene Parzelle
  - die Art und Menge der Erzeugnisse

Entsprechende **Dokumentationshilfen** können für die Anwendung betriebsfremder Dünger, getrennt nach Ackerkulturen, Kartoffeln, Gemüse und Grünland oder für den Pflanzenschutzmitteleinsatz von der Kontrollstelle angefordert werden.
Das FiBL (Forschungsinstitut für biologischen Landbau) gibt online jährlich eine aktualisierte Liste der zulässigen Produkte zur Düngung bzw. zum Pflanzenschutz heraus. Unter www.betriebsmittelliste.de kann nach gelisteten Produkte gesucht werden. Dort sind jedoch nicht alle auf dem Markt erhältlichen Betriebsmittel gelistet. Zu Ihrer Sicherheit können Sie sich auf Anfrage vorab die Zulässigkeit der entsprechenden Betriebsmittel durch die Kontrollstelle bestätigen lassen.

1.3.3.1 Düngung

Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft darf 170 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr nicht überschreiten. Überschüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen Produktion darf nur an andere Öko-Betriebe abgegeben werden, die Rahmenbedingungen müssen in schriftlichen

Kooperationsvereinbarungen festgehalten werden. Wird biologischer Wirtschaftsdünger abgegeben, darf im Gegenzug grundsätzlich kein konventioneller Wirtschaftsdünger aufgenommen werden.

In Bayern gelten bei der Aufnahme organischer konventioneller Dünger folgende Rahmenbedingungen:

- Erst erlaubt, wenn die Möglichkeiten der Stickstoffversorgung über die Fruchtfolgegestaltung ausgeschöpft sind (Düngebedarfsermittlung nach DüV vorlegen).
- Nur möglich bei vorhandenem Bedarf gemäß der Düngebedarfsermittlung, der nicht aus betriebseigenem Wirtschaftsdünger gedeckt werden kann.
- Einfuhr von max. 40 kg N/ha als Zukauf
- Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in geeigneter weitgestellter Fruchtfolge
- Mindestens 20% Hauptfruchtleguminosen (auch Kleegras) im Durchschnitt in der Fruchtfolge über 5 Jahre. Berechnungsbasis ist Ackerkulturfläche ohne Sonderkulturfläche
- Berechnungsgrundlage: "Gelbes Heft": www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040117/index.php
- Bei Gartenbau, Gemüsebau und anderen Sonderkulturen ohne Gewächshäuser können max. 110 kg N/ha aufgenommen werden.

Düngung - Aufzeichnungen

Bei der Jahreskontrolle wird die Einhaltung der Obergrenze ausgebrachten Wirtschaftsdüngers von 170 kg Stickstoff je ha und Jahr als Vorgabe der EU-Öko-Verordnung überprüft.

Dazu werden folgende Dokumentationen benötigt:

- Es müssen schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung geführt werden, z.B. Ackerschlagkartei.
- Die Aufnahme organischer Düngemittel muss durch Lieferscheine mit Art und Menge dokumentiert werden.
- Die Abgabe von Raufuttermitteln an Kooperationsbetriebe muss dokumentiert werden.
- Für Düngemittel, die aus gewerblichen Anlagen (Biogas, Kompost) aufgenommen werden, müssen Nährstoffgehalte und Schwermetallgehalte vom Abgeber angegeben werden.
- Für das Düngejahr muss eine Zusammenstellung mit Bildung der Gesamtsumme erstellt werden, die Grundlage für die Berechnungen bildet die DüngeVO.
- Es muss eine Stoffstrombilanz nach DüngeVO erstellt werden, der bei der Öko-Kontrolle vorzulegen ist (einschließlich der zugrunde gelegten Mengen und Nährstoffgehalte).

Die neue Düngeverordnung (DüV) ist seit dem 01.05.2020 in Kraft. Ein zentraler Punkt ist die Ablösung des Nährstoffvergleichs durch die Dokumentation der tatsächlichen Düngemengen. Durch die neue DüV ergeben sich auch für Bio-Betriebe neue Vorschriften für die Dokumentation und die Berechnung des Nährstoffäquivalents.

- Ab dem 1. Januar 2023 gelten neue Vorgaben für das Erstellen von Stoffstrombilanzen. Durch Änderungen fallen die meisten Betriebe unter die Bilanzpflicht. Alle Betriebe, die bisher aufzeichnungspflichtig waren, sind es auch weiterhin.

Mit den neuen Vorschriften werden folgende Betriebe bilanzpflichtig:

- Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV)
- Betriebe mit einer Wirtschaftsdünger-Aufnahme von mehr als 750 kg Gesamt-N
- Biogasanlagenbetreiber, die Substrat von stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben aufnehmen oder Wirtschaftsdünger an diesen abgeben (Funktioneller Zusammenhang).

Gemäß Düngeverordnung gilt für aufzeichnungspflichtige Betriebe:

- Vor der Ausbringung von Düngemitteln o.ä. muss eine **Düngebedarfsermittlung** erstellt werden. Der Bedarf ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Die Düngebedarfsermittlung muss zum Zeitpunkt des Düngens, mindestens aber einmal jährlich durchgeführt werden.
- Dokumentation **jeder Düngemaßnahme** muss bis spätestens 2 Tage nach Durchführung der Maßnahme erfolgen.
- Nährstoffaufsummierung: Bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres müssen die aufgebrachten **Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphat des vergangenen Kalenderjahrs zusammengefasst** werden und ebenfalls die Summen des in der Bedarfsermittlung festgestellten N und P_2O_5-Bedarfs gebildet werden.
- Bei Weidehaltung auf der Fläche müssen nach Abschluss der Beweidung folgende Parameter erfasst werden: Zahl der Weidetage und Art und Zahl der Tiere.

Die Stoffstrombilanz ist spätestens 6 Monate nach Ende des Düngejahres anzufertigen. Zu- und Abfuhren aus dem Betrieb müssen aber spätestens 3 Monate später nach der Transaktion aufgezeichnet sein.
Betriebe, die das Wirtschaftsjahr als Grundlage für die Düngebedarfsermittlung nehmen, müssen die Stoffstrombilanz bis zum 31.12.2024 rechnen
Für Betriebe, die den Düngerbedarf auf Basis des Kalenderjahrs ermitteln, gilt der 30.06.2024
Betriebe, die ab 2023 stoffstrombilanzpflichtig werden, müssen erstmals das Kalenderjahr 2023 bzw. Wirtschaftsjahr 2023/24 berechnen.

Auf Beschluss der Länder erfolgt die Berechnung des zulässigen Grenzwerts von 170 kg Stickstoff je ha nach den Vorgaben der DüV.
Die Vorgaben der DüV gehen über Anhang II Teil I Nr. 1.9.4. der VO (EU) 2018/848 hinaus, da beim N-Anfall auch organische und organisch-mineralische Düngemittel (Kompost) und Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft (Gärreste) berücksichtigt werden.

Die einzelnen Bundesländer stellen EDV-Programme und weitere Unterlagen zur Düngebedarfsermittlung und zur neuen Dünge-Verordnung zur Verfügung unter:

Bayern
Für Acker und Grünland:
www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032467/index.php

Für Gemüsebau:
www.lwg.bayern.de/gartenbau/gemuesebau/174560/index.php

Baden-Württemberg
www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LW,Lde/Startseite/Pflanzenproduktion/Duengung

Brandenburg
mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/

Bremen
https://lwk-bremen.de/duengebehoerde/

Hessen
www.llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/

Mecklenburg-Vorpommern
https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Landwirtschaft/Landwirtschaft/Landesduengeverordnung/

Niedersachsen
www.ml.niedersachsen.de/themen/landwirtschaft/ue_pflanzen_und_duengemanagement/

Nordrhein-Westfalen
www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/index.htm

Rheinland-Pfalz
https://www.duengeberatung-dlb.rlp.de/

Sachsen
www.landwirtschaft.sachsen.de/duengung-20165.html

Sachsen-Anhalt
llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/

Schleswig-Holstein
www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/?L=0

Saarland
www.lwk-saarland.de/pflanze/downloads.html#c24

Thüringen
tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/duengung

Eine Prüfung der Düngebedarfsermittlung ist nicht erforderlich bei:

- viehlosen Ackerbaubetrieben ohne Aufnahme organischer Dünger
- reinen Weideflächen, die jährlich nur über die tierischen Ausscheidungen mit maximal 100 kg Stickstoff je Hektar gedüngt werden.
- Kleinbetrieben < 15 ha und < 2 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren, Wein und < 750 kg N pro Jahr aus tierischen Wirtschaftsdüngern im Gesamtbetrieb und keine Übernahme und Aufbringen von Wirtschafsdünger und Gärreste (Biogas).

Nach § 6 der Düngeverordnung darf mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nur so viel Stickstoff ausgebracht werden, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg/ha und Kalenderjahr nicht überschritten werden.
Die Einhaltung der vorgegebenen Obergrenze bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (170 kg N/ha), können Sie mit dem bereitgestellten Programm der LfL für ihren Betrieb selbst berechnen und überprüfen:
www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032256/index.php

Bei Betrieben, die sich an der Grenze zu 170 kg N/ha und Jahr oder darüber bewegen, ist die Kontrollstelle von Behördenseite angehalten, eine vertiefende Überprüfung der Nährstoffmengen vorzunehmen. Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage der Werte aus den Anhängen des „Gelben Heftes“ der bayerischen Landesanstalt, das seit Januar 2018 in einer

völlig überarbeiteten Version vorliegt. Damit verlieren ältere Auflagen ihre Gültigkeit: www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040117/index.php

Betriebe, bei denen die ausgebrachte Nährstoffsumme einen Wert für Wirtschaftsdünger von über 170 kg N/ha und Jahr aufweist oder Düngebedarfsermittlung und Aufsummierung der Nährstoffmengen auch nach Aufforderung nicht vorliegen, müssen wir aufgrund unserer Mitteilungspflichten der zuständigen Behörde melden.

Düngemittel aus industrieller Tierhaltung

In der DVO (EU) 2021/1165 ist geregelt, dass organische Wirtschaftsdünger nicht aus "industrieller Tierhaltung" stammen dürfen und nur unter folgenden Voraussetzungen eingeführt werden können:

- wenn sie aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha stammen
- wenn sie aus Schweinehaltungen stammen, bei denen mindestens die Hälfte der festgelegten Mindeststallfläche aus Anhang 3 von fester Bodenbeschaffenheit ist, den Tieren müssen eingestreute Liegeflächen zur Verfügung stehen
- Geflügelmist darf nicht aus Käfighaltung stammen.

Betroffen davon sind die organischen Wirtschaftsdünger Stallmist, getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostierter Stallmist und flüssige tierische Exkremente. Bezüglich der Herkunft von Pferdemist oder Mist aus Schaf- und Ziegenhaltung gibt es keine weiteren Regelungen.

Düngemittel: Hühnertrockenkot

Aufnahme von konventionellem Hühnertrockenkot (HTK) aus Deutschland ist möglich mit Nachweis aus nicht-industrieller Tierhaltung. HTK-Händler, die mit konventionellem HTK aus Deutschland handeln, müssen nachweisen/bestätigen können, dass der HTK nicht aus landloser Haltung stammt. Eine Adresse von den abgebenden Betrieben muss angegeben sein. Aus den Niederlanden nach Deutschland gelangt Bio-HTK durch Händler, die nicht zertifiziert sind. Damit kann nicht schlüssig nachvollzogen werden, ob der HTK tatsächlich aus einem ökologischen Betrieb stammt.

Die Aufnahme von Bio-HTK aus den Niederlanden ist nur möglich, wenn ein schriftlicher Kooperationsvertrag mit dem holländischen Bio-Betrieb vorliegt und der Händler einen Lieferschein inkl. Chargennummer vom abgebenden Betrieb beifügt.

Die Aufnahme von konventionellem HTK aus den Niederlanden ist nicht möglich, da die Niederlande eine andere Auslegung von industrieller Tierhaltung haben.

1.3.3.2 Pflanzenschutz

Nach den Vorschriften der EU-Bio-Verordnung stützt sich die Vermeidung von Schäden durch Schädlinge und Unkraut hauptsächlich auf:

- Natürliche Feinde
- Geeignete Auswahl von Arten, Sorten und heterogenem Material
- Fruchtfolge
- Anbauverfahren wie Biofumigation, mechanische und physikalische Methoden
- Thermische Prozesse wie Solarisation oder Dampfbehandlung des Bodens (bei geschütztem Anbau)

Falls durch die genannten Maßnahmen kein ausreichender Schutz der Pflanzen möglich ist, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt. Die Pflanzenschutzmittel dürfen die in der DVO (EU) 2021/1165 Anhang I aufgeführten Wirkstoffe enthalten. Prüfen Sie vor der Bestellung eines Pflanzenschutzmittels, ob das Produkt nach EU-Bio-Verordnung und bei Bedarf nach Verbandsrichtlinien in der FiBL-Betriebsmittelliste (www.betriebsmittelliste.de) gelistet ist.

In Nummer 1.10.2. der VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil I ist geregelt, welche Aufzeichnungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geführt werden müssen:

- Notwendigkeit der Verwendung
- Zeitpunkt der Verwendung
- Bezeichnung des Erzeugnisses und seiner Wirkstoffe
- Ausgebrachte Menge
- Betreffende Kultur
- Betreffende Parzellen
- Zu bekämpfende Schädlinge oder Krankheiten

Bitte führen Sie die Aufzeichnungen entsprechend Schlag- bzw. Parzellenspezifisch (Schlagkartei) und legen sie die Dokumentation bei der Kontrolle vor.
Wenn Mikroorganismen als Pflanzenschutzmittel oder als Bodenhilfsstoffe wie z.B. Impfmittel für Leguminosen eingesetzt werden, muss ein Nachweis vom Hersteller vorliegen, dass es sich nicht um einen genetisch veränderten Organismus handelt (GVO-frei) bzw. die Mikroorganismen nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden.

1.3.4 Gartenbau

Im Bereich Gartenbau sind neben den oben beschriebenen Verfahren zum Bezug von Pflanzenvermehrungsmaterial, dem Zukauf von Düngern und Pflanzenschutzmitteln und der damit verbundenen Dokumentation folgende Regelungen zu beachten:

- In Anhang II Teil I Nummer 1 der VO (EU) 2018/848 ist geregelt, dass die Produktion von Erzeugnissen in lebendigem Boden, der in Verbindung mit dem Unterboden und Grundgestein steht, zu erfolgen hat

- Kultur von Erzeugnissen auf Tischen oder in Töpfen ist nicht mehr zulässig (z.B. Schnittlauchtreiberei zur Gewinnung von Bundschnittlauch)
- Produktion in Töpfen ist erlaubt bei
  - Vermarktung direkt an Endverbraucher (z.B. Zierpflanzen, Kräuter im Topf)
  - Anbau von Sämlingen oder Setzlingen für weitere Umpflanzungen
- Produktion von Sprossen, Keimen und Kresse, die von Nährstoffreserven im Saatgut leben, ist erlaubt, wenn die Samen mit klarem Wasser befeuchtet werden
- Bei Sprossen, Keimen und Kresse ist die Verwendung eines inerten Mediums, das ausschließlich das Saatgut feucht hält, erlaubt, sofern die Bestandteile dieses Mediums gemäß EU-Öko-VO zugelassen sind. Der Einsatz von Kultursubstrat ist verboten.
- Produktion von Chicoreesprossen ist erlaubt bei Verwendung von klarem Wasser
- auch bei Anbau unter Glas ist nun eine Fruchtfolge mit einem Anteil an Leguminosen zwingend vorgeschrieben
- Erlaubt sind thermische Prozesse, wie:
  - Solarisation
  - oberflächliche Dampfbehandlung des Bodens bis max. 10 cm Tiefe bei geschütztem Anbau

1.3.5 Hydrokultur

Hydrokultur ist eine Anbaumethode, die auf einer bodenunabhängigen, pflanzlichen Erzeugung basiert. Die Pflanze wurzelt hierbei ausschließlich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle, der eine Nährlösung zugesetzt wird. Dieses bodenlose Anbauverfahren ist im ökologischen Landbau nicht gewünscht und bleibt aus diesem Grund **verboten**.

1.3.6 Pilzerzeugung

Bei der ökologischen Pilzerzeugung müssen **Substrate** eingesetzt werden, die **aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben** stammen oder aus Produktionseinheiten aus dem zweiten Jahr der Umstellung. Sofern die vorgenannten Substrate nicht zur Verfügung stehen, können Stallmist bzw. tierische Exkremente gemäß VO (EU) 2021/1165 **auch aus nicht-ökologischer Erzeugung** stammen, soweit diese kompostiert werden und einen Gewichtsanteil von 25% nicht überschreiten. Wird Torf oder Holz eingesetzt, müssen diese **chemisch unbehandelt** sein.

1.3.7 Wildsammlung

Vor der Sammlung von Wildpflanzen muss diese bei der Kontrollstelle angezeigt und eine Bestätigung der aufsichtsführenden Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

Die Bestätigung der Naturschutzbehörde muss folgende Angaben enthalten:

- die Menge, die gesammelt werden darf

- der Zeitraum der Sammlung
- das Einsatzgebiet (die Flurkarten müssen der Kontrollstelle vorliegen).

Die ausgewiesenen Sammelflächen dürfen **drei Jahre** vor der Sammlung der Pflanzen nicht mit anderen Mitteln als den in der Verordnung genannten behandelt worden sein (Nr. 2.2. Anhang II Teil I VO (EU) 2018/848). Durch die Wildsammlung darf die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt werden. Nach VO 2018/848 Anhang II Teil I Nr. 2.2 müssen vom Unternehmen folgende Aufzeichnungen geführt werden:

- Zeitraum der Sammlung
- Ort der Sammlung
- Gesammelte Arten
- Gesammelte Mengen

1.3.8 Parallelproduktion

Die **Parallelproduktion von Dauerkulturen**, bei der die Sorten **leicht voneinander zu unterscheiden** sind, ist im Vorlauf der Kontrollstelle mitzuteilen. Ein von der Behörde genehmigter Umstellungsplan ist nicht notwendig.

Für die Parallelerzeugung von Dauerkulturen, die eine Produktionszeit von mind. drei Jahren erfordern und bei denen sich die **Sorten nicht leicht unterscheiden** lassen oder es sich um gleiche Sorten handelt, muss dies vorab **der Kontrollstelle mitgeteilt** werden. Für die Erzeugung der Parallelkulturen ist ein **Umstellungsplan** zu erstellen, der von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss (VO (EU) 2018/848 Art. 9 Abs. 8)

Die Ernte der parallel erzeugten Ware muss **48 Stunden zuvor** bei der ÖkoP-Geschäftsstelle angemeldet werden. Teilen Sie bitte vor der Ernte die **Identifikationsmöglichkeiten** und Vorkehrungen zum **Getrennthalten des Erntegutes** und nach der Ernte die genauen **Erntemengen** der einzelnen Einheiten mit. Die Umstellung auf die biologische Produktion muss innerhalb kürzest möglicher Frist eingeleitet werden, darf jedoch **fünf Jahre** nicht überschreiten.

Die Parallelproduktion gleicher Arten in einem ökologisch und konventionell bewirtschafteten Betriebsteil ist hingegen bei einjährigen Kulturen grundsätzlich nicht erlaubt. Bei der Gesamtbetriebsumstellung ist die Produktion gleicher Arten aufgrund des Neukaufs oder der Zupacht von Flächen möglich. Für die zutreffenden Kulturen gelten die gleichen Bedingungen wie für schwer unterscheidbare Dauerkulturen.

Bitte beachten Sie auch die teilweise **abweichenden Verbandsrichtlinien**.

1.4 Biogas

Das Thema Biogas gewinnt auch im ökologischen Landbau immer mehr an Bedeutung. Es besteht die Möglichkeit, Substrate an eine fremde Biogasanlage zu liefern und/oder Gärreste in den Betrieb einzuführen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Zuschlagsstoffe den Anhängen der Bio-Verordnung entsprechen. Lassen Sie sich den Einsatz aller Stoffe **vor Ausbringung** entsprechend bestätigen und halten Sie Rücksprache mit ÖkoP.
Bei Einsatz von Spurenelementpräparaten muss eine Untersuchung des entstehenden Gärrestes auf mögliche Schwermetallbelastung stattfinden.
Wenn die Biogasanlage selbst im Öko-Kontrollverfahren ist, genügt die Konformitätsbescheinigung.

Verbandsspezifische Regelungen sind zu beachten.

1.4.1 Biobetrieb vergärt Substrate nicht-ökologischer Herkunft in eigener Biogasanlage

Wie der Zukauf anderer Betriebsmittel muss auch der Zukauf der Substrate in geforderter Weise dokumentiert und die verordnungskonforme Verwendung geprüft werden (siehe Kapitel 1.1.5).
Die Zulässigkeit der Verwendung der Substrate kann bei der Kontrollstelle vorab erfragt werden.
Voraussetzung für die Verwendung betriebsfremder Substrate ist:

- Ein Anteil an **Hauptfruchtleguminosen** von mindestens 20% (gilt nur für Bayern) im Durchschnitt der Fruchtfolge über 5 Jahre (Ackerfläche ohne Sonderkulturfläche) ist gewährleistet.
- Eine **Konformitätsbestätigung des Substrate liefernden nicht-ökologischen Betriebes** mit folgenden Punkten liegt vor:
  - tierische Wirtschaftsdünger dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen (siehe 1.3.3.1 Düngemittel aus industrieller Tierhaltung)
  - pflanzliche Substrate müssen dem Anhang II DVO (EU) 2021/1165 entsprechen und dürfen nicht gentechnisch verändert sein
- Die Ausbringmenge an betriebseigenen Biogasgärresten und anderen betriebseigenen Wirtschaftsdüngern zusammen überschreitet die Grenze von **170 kg N pro ha und Jahr** nicht.
- Ein(e) **ausgeglichene(r) Nährstoffsaldo/Stoffstrombilanz** ist gegeben. Der aktuelle Nährstoffsaldo für das jeweilige Düngejahr (Nährstoffbedarf und Düngungsmaßnahmen nach DüV) muss zu jeder Jahresinspektion vorgelegt werden.
- In **Bayern werden** nur max. 40 kg N pro ha und Jahr aus nicht-ökologischen Substraten aufgenommen. Sollen mehr als 40 kg N pro ha und Jahr aufgenommen werden, so muss die Gärrestabgabe, der über diesen Wert hinausgehenden N-Menge, belegt werden (**Abnahmevertrag**).

Im Rahmen der Jahresinspektion wird der Abgleich mit dem "Eingangsbuch für aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel oder pflanzliche Produkte zur Verwertung in Biogasanlagen" überprüft, welches beispielsweise in Bayern für das KULAP geführt werden muss.

1.4.2 Biobetrieb führt betriebsfremde Gärreste einer konv. Anlage ein

Wenn ein Biobetrieb Gärreste von einer Biogasanlage eines einzelnen, nicht-ökologischen Betreibers oder einer Gemeinschaftsanlage mit mehreren nicht-ökologischen Betreibern einführt, ist dies in dem Formblatt "**Dokumentation Einfuhr von Biogasgärrest**" zu dokumentieren. Die Dokumentation wird im Rahmen der Jahreskontrolle überprüft. Hierzu sind folgende Punkte zu erfassen:

- Gegebenenfalls die genaue Bezeichnung und Menge des abzugebenden Substrates und der Menge an Biogasgülle, die zurückgenommen werden soll. Hierfür ist eine **Analyse** über den **Stickstoffgehalt** des Gärrestes erforderlich, um zu überprüfen, ob gleiche N-Mengen ausgetauscht werden. Die Analysenergebnisse werden im Normalfall vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt.
- **Konformitätsbescheinigung der Biogasanlage,** dass der Biogasgärrest konform nach EU-Bio-Verordnung ist, oder eine **Bestätigung des Biogasanlagenbetreibers (in Bayern LfL-Formular ‚Verpflichtungserklärung bei Gärrestabnahme‘)**, dass in seiner Biogasanlage nur nach **Anhang II** der **DVO (EU) 2021/1165** zulässige Substrate und weder Zuschlagstoffe (inkl. Stabilisatoren zu Gärung), die gentechnisch verändert sind, noch tierische Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung, vergoren werden.
- **aktuelle Düngebedarfsermittlung / Stoffstrombilanz und Düngungsmaßnahmen nach DüV für das jeweilige Wirtschaftsjahr**
- **In Bayern** muss der Biogasanlagenbetrieb, sofern er mit keiner Kontrollstelle einen Vertrag hat und keine Konformitätsbestätigung vorlegen kann, alle 3 Jahre kontrolliert werden.

Für den Fall, dass betriebsfremder Biogasgärrest ohne Austausch (reiner Zukauf) oder ein über den Austausch (Abgabe von Substrat an die Biogasanlage und gleichzeitige Rücknahme des N-Äquivalents an Biogasgärrest) hinaus weiterer Gärrest in den Betrieb eingeführt werden soll, gelten die gleichen Einfuhrbestimmungen wie für alle anderen betriebsfremden nicht-ökologischen Wirtschaftsdünger. Auch für diesen Fall muss der Anlagenbetreiber die oben genannte Bestätigung unterschreiben.
Auch bei längerfristig bestehender Zusammenarbeit mit Biogasanlagen kann auf die **jährliche Unterzeichnung der Bestätigung** des Anlagenbetreibers bzw. **des Dokumentationsblattes für die Substratlieferung nicht verzichtet** werden. Die Beschickung der Anlagen kann sich jederzeit ändern, so dass es auch im Sinne des Ökobetriebes ist, sich jährlich vom Anlagenbetreiber die Versicherung einzuholen, dass seine Beschickung den Ökovorgaben entspricht.

1.4.3 Eigenständige Kontrolle von Biogasanlagen

Es ist möglich, Biogasanlagen analog zum Kontrollverfahren der VO (EU) 2018/848 kontrollieren zu lassen, die Kontrollstelle kann dann für das Gärsubstrat eine Konformitätsbescheinigung ausstellen. Bei mehreren beteiligten Öko-Betrieben ist dies durchaus sinnvoll. Melden Sie sich bei Fragen hierzu gerne bei uns.

1.5 Tierproduktion

1.5.1 Futtermittel

Mindestdauer der Fütterung mit Muttermilch

Es wurden Mindestdauern definiert, in denen Jungtiere vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind. Diese gelten jeweils ab der Geburt. Rinder, Equiden und Geweihträger sind in der Säugeperiode 90 Tage vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern. Die Mindestränkezeit für Schweine beträgt 40 Tage, die für Kaninchen 42 Tage. Schafe und Ziegen sind 45 Tage vorzugsweise mit Muttermilch zu tränken.
Zusätzlich muss Kälbern von Rindern Wasser ab der 3. Lebenswoche und Raufutter (z.B. Heu) spätestens ab dem 8. Lebenstag zur Verfügung gestellt werden (TierSchNutztV).

Futtermittelanteil aus dem eigenen Betrieb

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 wird bei **Pflanzenfressern** der Anteil von 60% der Futtermittel, der aus der eigenen Betriebseinheit oder, wenn dies nicht möglich ist, in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen Betrieben aus derselben Region stammen muss, zum **01.01.2024 auf 70 %** erhöht. Bei **Schweinen** und **Geflügel** müssen **seit dem 01.01.2022 mindestens 30 %** der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben aus derselben Region stammen.
Der Zeitraum für die Berechnung der Einhaltung der Prozent-Vorgabe ist das Kalenderjahr. Die Berechnung bezieht sich nur auf pflanzliche Bestandteile. Mineralstoffe dürfen in dem Anteil „X-% aus der Region″ nicht berücksichtigt werden.
Als Nachweis für den Bezug des Futters aus derselben Region können folgende Belege gelten:

- Vertrag mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben aus derselben Region, die direkt Futter liefern
- Vertrag mit einem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. mehreren landwirtschaftlichen Betrieben aus derselben Region, die das Futter an einen Futtermittelproduzenten liefern, von dem der Futtermittel verbrauchende Betrieb mindestens in dieser Menge Futter bezieht

- Deklaration des Futtermittellieferanten, dass mindestens 30% des in der Futtermischung enthaltenen Futters in derselben Region geerntet worden ist, in der auch der Futtermittel verbrauchende Betrieb liegt.

Als Region im Sinne von VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4. ist das Bundesland zu sehen, in dem der Futtermittel verbrauchende Betrieb liegt sowie alle direkt angrenzenden Bundesländer und die ebenfalls direkt angrenzenden politischen Einheiten der EU-Mitgliedstaaten.

Zukauf des Aufwuchses von Naturschutzflächen und Landschaftsprogrammen

Der Zukauf des Aufwuchses direkt ab Feld von Naturschutzflächen oder Flächen vergleichbarer Landschaftsprogramme als Futter für Öko-Betriebe ist unter Umständen in einigen Bundesländern möglich, wenn diese konform zu den Regeln der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet werden. Dazu ist der Nachweis nötig, dass die Flächen seit mindestens 3 Jahren entsprechenden staatlichen Programmen unterliegen (z.B. in Bayern KULAP K18 (B30), Vertragsnaturschutzprogramme, Landschaftspflegeprogramme) und diese Programme keinen anderen Einsatz als den der DVO (EU) 2021/1165 Anhang I und II aufgeführten Dünge- und Pflanzenschutzmittel zulassen. Auch Einzelpflanzenbekämpfungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Allein die Bestätigungen vom landwirtschaflichen Betrieb, dass keine Anwendung von nicht erlaubten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln erfolgt ist, können nicht anerkannt werden (siehe auch Kap. 1.2.2. Vorbewirtschaftungsanerkennung).

Zukauf konventioneller Futtermittel/Futtermittelbestandteile

Bei Schweinen und Geflügel kann, wenn Tierhaltern keine ökologischen/biologischen **Eiweißfuttermittel** zur Verfügung stehen und die zuständige Behörde dies bestätigt hat, bis zum **31.12.2026** die zugelassene Höchstmenge von 5% konventionellem Eiweißfutter enthalten sein. Die Verwendung ist **auf Junggeflügel und Ferkel bis 35 kg beschränkt.** Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs und wird jährlich berechnet.

Die Fütterung von nicht-ökologischen Futtermitteln bleibt dagegen für **Pflanzenfresser** weiterhin ausgeschlossen. Beachten Sie hierzu die in Kapitel 1.2.3 und 1.2.4. aufgeführten Ausnahmen hinsichtlich Neuzupacht und Umstellungsfuttermitteln.

Der Einsatz folgender **Vitamine** ist zugelassen:

- Vitamine von Rohstoffen, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind
- naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden
- naturidentische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer (für einige Bundesländer ist ein Antrag erforderlich).

Der therapeutische Einsatz von Vitaminen und Spurenelementen ist mit Bestätigung des tierärztlichen Personals in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum möglich.

Zusätzlich muss ggf. vom Verkäufer eine Bestätigung vorliegen, dass diese Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden.

1.5.2 Tierzukauf

Beim **Zukauf von Biotieren** ist eine vollständige Wareneingangskontrolle durchzuführen (eindeutiger Biohinweis beim Tier, und Codenummer des abgebenden Betriebes, gültiges Zertifikat des Verkäufers). Verbandsbetriebe legen beim Tierzukauf von Verbandsbetrieben das gültige Verbandszertifikat zur Kontrolle ebenfalls vor. Ferner muss ein Hinweis vorliegen, ob bei dem Tier in den letzten 12 Monaten aufzeichnungspflichtige Medikamentenbehandlungen erfolgten.

OrganicXlivestock – Datenbank ökol. Tiere – Genehmigungsverfahren für Zukauf konv. Tiere

Der **Zukauf nicht-ökologischer Tiere** zu Zuchtzwecken ist nur möglich, wenn zuvor eine Ausnahmegenehmigung über die Tierdatenbank www.organicXlivestock.de erteilt wurde. **Jeder** Zukauf eines konv. Tieres muss genehmigt werden, mit Ausnahme Tieren von Rassen, die als gefährdet gelten.
Möglichkeiten für Zukäufe konv. Tiere bleiben innerhalb der bisherigen Prozentsätze bestehen:

Die Anzahl an weiblichen und männlichen Tieren, welche zu **Zuchtzwecken** eingestellt werden können, wird wie folgt begrenzt:

- **Maximal 10% Rinder und Equiden sowie 20% Schweine, Schafen, Ziegen, Kaninchen und Geweihträger** (weibliche, nullipare Tiere zur Bestands-/Herdenerneuerung bezogen auf den Bestand ausgewachsener Tiere). Maximal 20% Weiseln und Schwärme zur Erneuerung von Bienenbeständen unter der Voraussetzung, dass sie auf Waben und Wachsböden aus ökologischer Produktion gesetzt werden. Bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden, Geweihträgern, Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird eine solche Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.
- **Jungtiere zum Aufbau eines Bestandes oder einer Herde**, die unmittelbar nach dem Absetzen ökologisch aufgezogen werden. Diese Tiere dürfen zum Tag der Einstallung folgendes Höchstalter bzw. -gewicht nicht überschritten haben:
  a) Kälber, Fohlen und Geweihträger max. 6 Monate
  b) Lämmer und Zicklein max. 60 Tage
  c) Ferkel max. 35 kg
  d) Kaninchen max. 3 Monate
- **Ein Zukauf von nichtökologischen Säugetieren zu Mastzwecken ist nicht möglich!**

- **Bei einem Zukauf von bis zu 40% des Bestandes aufgrund folgender Gründe:**
  a) Erhebliche Vergrößerung der Tierhaltung
  b) Rassenumstellung
  c) Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion

Hinweis: Der Zukauf von erwachsenen Zuchttieren oder Jungtieren von Rassen, die auf der **Liste der gefährdeten Nutztierrassen** stehen, muss **nicht** beantragt werden. In der organicXlivestock-Datenbank sind diese Rassen hinterlegt. Wenn unter „Antrag“ nach der Rasse gesucht wird, ist der Hinweis „Rote Liste Tier – keine Antragsstellung notwendig“ angegeben. Zudem ist eine Liste der gefährdeten Tierrassen in Deutschland auf der Startseite von organicXlivestock verlinkt.

Verbandsbetriebe: Bitte beachten Sie die ggf. weitergehenden Regelungen Ihres Anbauverbandes.
Grundsätzlich müssen beim Zukauf von Tieren die tierspezifischen Umstellungszeiten beachtet werden.
Beim Tierzukauf muss immer auf die **tierärztliche Vorgeschichte** des zugekauften Tieres geachtet werden, insbesondere, wenn Wartezeiten wegen einer vorausgegangenen Behandlung einzuhalten sind, ist das von Bedeutung. Außerdem sind vorausgegangene allopathische Behandlungen für den Status als Öko-Tier bzw. für eine Umstellung der Tiere bedeutsam. **Zum Nachweis ist die tierärztliche Vorgeschichte auf Warenbegleitpapieren anzugeben**

Tierzukauf Geflügel

Der Zukauf nicht-ökologischer **Geflügelküken zur Eier- oder Fleischerzeugung,** bis max. 3 Tage alt, ist nur möglich, wenn vor Zukauf der Tiere ein Antrag über die Datenbank www.organicXlivestock.de gestellt und durch die Behörde genehmigt wurde (unten aufgeführte Vorbestellfristen beachten). Der Zukauf von nicht-ökologischem Geflügel älter als 3 Tage ist nicht möglich.
Nur für maximal 3 Tage alte Küken **gefährdeter Rassen** ist keine Ausnahmegenehmigung nötig. Die Liste der gefährdeten Rassen ist auf der Startseite von organicXlivestock einsehbar.
Konv. **Küken** für den Aufbau oder die Erneuerung eines Bestandes dürfen bei der Einstallung **maximal 3 Tage alt** sein. Anträge für den Zukauf konventioneller Tiere können bei Hühnern erst nach einer Verfügbarkeitsabfrage in organicXlivestock gestellt werden. Hierbei sind die allgemeinen **Vorbestellfristen bei Geflügel-Zukauf** zu beachten:

- **Bruteier** müssen mindestens 5 Wochen im Voraus bestellt werden (maximal ein Jahr im Voraus).

- **Eintagsküken** müssen mindestens 8 Wochen im Voraus bestellt werden (maximal ein Jahr im Voraus).
- **Rassegeflügel** muss mindestens 6 Monate im Voraus bestellt werden (maximal ein Jahr im Voraus).

1.5.3 Tierhaltung

1.5.3.1 Ausnahmegenehmigungen in der Tierhaltung

Anbindehaltung

Bei Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) kann die Behörde gem. VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5. genehmigen, dass Rinder angebunden werden. Dies ist nur möglich, wenn den Tieren Sommerweidegang und in den Wintermonaten mindestens zweimal wöchentlich Zugang zu Freigelände gewährt wird, wenn das Weiden nicht mehr möglich ist.

Ausschlaggebend ist der jeweilige Jahresdurchschnitt aus der HIT-Datenbank. Die Einhaltung der Bedingungen für diese Ausnahmegenehmigungen wird durch kostenpflichtige Stichprobenkontrollen überprüft.

Auslauf- bzw. Winterweidegestaltung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung

Kleinbetriebe mit einer Ausnahmegenehmigung nach VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.5. müssen den angebundenen Tieren außerhalb der Weidezeit **in den Wintermonaten mindestens zweimal wöchentlich für wenigstens 1 Stunde Zugang zu Freigelände** gewähren. Voraussetzung ist, dass die aktuell vorherrschende Witterung und der physiologische Zustand der Tiere dies gestatten. Witterungsbedingte Einschränkungen bei der Gewährung des Auslaufs können Glatteis oder Schneeglätte, Schneehöhe oder Starkniederschläge sein.

Der Auslaufstandort und das Auslaufsystem werden bei der Kontrolle aufgenommen. Die Führung eines Tagebuchs zur Dokumentation der Auslauftage wird von behördlicher Seite nicht verpflichtend vorgeschrieben. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann die Kontrollstelle allerdings mit einer verstärkten Aufzeichnungspflicht eine Dokumentation der Auslauftage vorschreiben. Den Tieren kann der Auslauf in einzelnen Gruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden.

Grundsätzlich ist es möglich den Auslauf in Form eines befestigten Laufhofes oder auf unbefestigtem Freigelände zu Verfügung zu stellen.

Für die Einhaltung der Vorgaben ist es notwendig, dass während der Wintermonate die notwendigen Einrichtungen für die Gewährung des Auslaufs vorhanden sind (Laufhof, abgezäunte Freiflächen). Die Einlässe der Winterweiden müssen so befestigt sein, dass es in diesen Bereichen bei normalen Witterungsverhältnissen nicht zur Ausbildung von Morast

kommt. Der Zustand der Einlässe darf kein Hinderungsgrund für den Austrieb zum Auslauf oder zum Weidegang sein. Vereiste oder glatte Zugänge zum Auslauf müssen rutschfest gemacht werden. Es darf außerdem keine Gewässergefährdung über Kot oder Harn stattfinden.

Befestigter Auslauf/ Laufhof	**Überdachung**	Überdachung des Auslaufs max. 50% (es gibt länderspezifische Regelungen)
	Größe	Mindestauslaufflächen nach Anhang I DVO (EU) 2020/464
	Aufenthaltsdauer	2x wöchentlich pro Auslauftag mind. 1 Std.
Unbefestigtes Freigelände	**Größe**	33 m^2/Kuh bei Winterweide (Bayern) - Mindestauslaufflächen nach Anhang III bei unbefestigten Ausläufen
	Aufenthaltsdauer	2x wöchentlich pro Auslauftag mind. 1 Std.

Eine Broschüre zu Lösungen für Winterauslauf und Freigeländezugang - speziell bei der Kleinbetriebsregelung Anbindehaltung - bieten die Öko-Erzeugerringe und die Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ) an. Eine Übersicht über die regionalen Ansprechpartner der Erzeugerringe und der staatlichen Beratung zum Thema finden Sie in einer weiteren Broschüre der LfL. Diese kann unter dem Link http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ilt/dateien/lfl_information_winterauslaeufe_220313.pdf heruntergeladen werden.

Enthornung

Nach VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.7.8 darf die Enthornung von Rindern in Ökobetrieben nicht routinemäßig erfolgen, sondern ist nur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig. Genehmigungsfähig sind ausschließlich Kälber bis zu einem Alter von sechs Wochen. Die erforderliche Genehmigung wird in **allen** Bundesländern durch die zuständige Behörde erteilt und muss vor dem Eingriff erfolgen.

Die Genehmigung kann nur unter der Auflage erteilt werden, dass bei der Enthornung grundsätzlich eine angemessene **Betäubung (Lokalanästhesie) unter Beteiligung des tierärztlichen Personals** erfolgt. Bitte beachten Sie, dass das **Arzneimittel "Xylacin" laut Zulassung bei Rindern zur Anästhesie (Betäubung) nur in Kombination mit anderen Substanzen eingesetzt werden darf.** Ohne die Kombination mit anderen Substanzen darf das Arzneimittel Xylacin nur zur Sedierung (Beruhigung), Muskelrelaxion (Entspannung des Muskels) und Analgesie (Ausschalten von Schmerzen) bei kleinen Eingriffen angewendet werden. Die Gabe von Mitteln mit dem Wirkstoff Xylacin stellt keine Betäubung dar.

Die Bestimmungen zur Enthornung von Kälbern sind im **Genehmigungsbescheid der einzelnen Bundesländer** genau geregelt und dort zu entnehmen. Zumeist sind drei Medikamente erforderlich: Sedierung, Lokalanästhesie und Schmerzmittel.
Die Enthornung selbst darf nur der **ausgebildete Landwirt oder die ausgebildete Landwirtin** (z.B. Gehilfenkurs, BILA-Kurs, Tierhaltungskurs) bzw. tierärztliches Personal vornehmen. Zur Enthornung müssen zusätzlich **Schmerzmittel** (Entzündungshemmer) nach Anweisung des tierärztlichen Personals und sinnvoller Weise vor dem Eingriff verabreicht werden.

Die Eingriffe und der Medikamenteneinsatz sind im Arzneimittelbuch zu dokumentieren. Entsprechende Abgabebelege sind bei der Kontrolle vorzulegen.

In allen Bundesländern müssen diese Tiereingriffe durch die Behörde genehmigt werden. Die entsprechenden Formulare können bei der Kontrollstelle angefordert oder auf der Homepage heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie, dass die **behördlichen Genehmigungsbescheide zeitlich befristet und auf eine festlegte Anzahl Tiere begrenzt sind**. Zur Überwachung dieses Genehmigungsverfahrens können gezielt kostenpflichtige Nachkontrollen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Eingriffen an Tieren ohne Genehmigung sieht der Sanktionskatalog der Kontrollstellenzulassungsverordnung für die betroffene Partie eine Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau vor. Das heißt, die betroffenen Tiere dürfen ggf. nur konventionell vermarktet werden beziehungsweise müssen neu umgestellt werden. Außerdem kann dies zu Kürzungen oder Rückzahlungen der staatlichen Fördergelder führen.

Kastration

Ferkel: Ab 01.01.2021 gilt sowohl für konventionelle als auch für ökologische Ferkelerzeugerbetriebe die Betäubungspflicht und Verabreichung von Schmerzmitteln bei der Kastration. Improvac zur Immunokastration ist im ökologischen Landbau **nicht** zulässig.

Das **Kastrieren von Kälbern muss durch tierärztliches Personal erfolgen, angemessene Betäubungs- und Schmerzmittel sind erforderlich**. Dies gilt auch für das unblutige Kastrieren mittels Zwickzange.

Weitere Eingriffe

Für alle **weiteren Eingriffe** an Tieren, wie beispielsweise das Kupieren von Lämmerschwänzen (nur mit Genehmigung durch die Behörde), gibt es bundeslandspezifische Regelungen, die bei der Kontrollstelle erfragt werden können.

1.5.3.2 Auslauf/Weidegang von Nutztieren

Pflanzenfresser

Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten und es muss, je nach Verfügbarkeit von Weiden, zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleistet werden.

Den Tieren muss spätestens nach Ablauf der 1. Lebenswoche **ständig Zugang zu Freigelände**, vorzugsweise zu Weideland gewährt werden, **wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben**.

Wenn in der Weidezeit Weideland angeboten wird (mind. 120 Tage im Jahr), und die Winteraufstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, kann auf die Errichtung eines Auslaufes im Winter verzichtet werden. Die Weidesaison gilt generell vom 1. Mai bis Ende Oktober.

Bei Anbindehaltung ist Sommerweidegang zwingend erforderlich.

Lassen die klimatischen Verhältnisse es zu, dass Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben. In diesen Fällen müssen Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwetter haben.

In einigen Bundesländern wird aktuell die Haltung im Laufstall mit ständig zugänglichem Auslauf ohne zusätzlichen Sommerweidegang noch toleriert. In diesen Fällen ist eine **Grünfütterung** im Sommer zwingend erforderlich.

Ausläufe dürfen generell zu maximal 50% überdacht sein. In Bayern wird derzeit noch eine Überdachung von bis zu 75% im Einzelfall toleriert, wenn Tiere sich dort ungehindert der Witterung aussetzen können.

Für Ställe, bei denen eine eindeutige Zuordnung von Stallinnen- und -außenflächen nicht möglich ist (Offenfrontställe), kann in einigen Bundesländern die Summe der geforderten Innen- und Außenflächen als Mindestfläche gelten. Länderspezifisch dürfen mindestens 25 bis 50 Prozent der Mindestauslauffläche gem. DVO (EU) 2020/464 Anhang I nicht überdacht sein.

(Weitere bundeslandspezifische Informationen dazu erhalten Sie in der Geschäftsstelle.)

Endmast

Die **Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung** darf nicht mehr in Stallhaltung ohne Zugang zu Freigelände erfolgen.

Auch über ein Jahr alte männliche Rinder müssen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben. Soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben, muss in den

Wintermonaten kein Auslauf angeboten werden. Es gelten die Mindeststall- und Mindestauslaufflächen gem. DVO (EU) 2020/464 Anhang I.

Auslauf von Kälbern

Die Haltung von Kälbern in Einzelboxen ist ab der 2. Lebenswoche untersagt. Dementsprechend ist die Unterbringung von Kälbern in Einzeliglus ab der 2. Lebenswoche nicht gestattet. Spätestens nach Ablauf der 1. Lebenswoche ist Kälbern Weidegang zu gewähren, sofern es eine zum Stallgebäude benachbarte Weide gibt, die den ständigen Tierverkehr zwischen Weide und Stall erlaubt. Sofern Kälber keinen Weidegang erhalten, ist ihnen unabhängig von der Jahreszeit, aber spätestens nach Ablauf der 1. Lebenswoche, ständiger Zugang zu Freigelände in Form eines Laufhofes zu ermöglichen. (Länderspezifische Regelungen zur Kälberhaltung können in der Geschäftsstelle erfragt werden.)

Bezüglich des Auslaufs von Kälbern wurden in **Bayern** spezielle Regelungen getroffen:

Betriebe ohne Weidegang

Kälber **ab 2ter** Lebenswoche	Die Mindestflächen nach Anhang I, VO (EU) 2020/464 (Stallfläche plus Auslauffläche = 2,60m² bis 100 kg Lebendgewicht und 4,4 m² von 100-200 kg Lebendgewicht müssen eingehalten werden. Die Auslauffläche kann auch im Stallbereich angeboten werden.
Kälber vom 4. bis 6. Lebensmonat	Auslauf erforderlich, kann vollkommen überdacht sein, aber Außenklimabedingungen.
Kälber ab dem 7. Lebensmonat	Auslauf erforderlich, Auslauffläche kann z.T. überdacht sein, Außenklimaverhältnisse erforderlich.

Betriebe mit Weidegang (Mai bis Oktober):

Kälber **ab 2ter** Lebenswoche	Wenn Kälber einer Altersgruppe, auch jünger als 4 Monate; in der Weidezeit täglichen Weidegang oder täglichen Zugang zu einem Weideanlernplatz haben, benötigen sie in dieser Altersgruppe nur die Stall-innenflächen, also keine zusätzlichen Außenflächen.
Kälber vom 4. bis 6. Lebensmonat	„Anlernen an die Weide“. d.h. nach dem 3. Lebensmonat muss Kälberweide oder Kälberauslauf vorhanden sein und bei passender Witterung regelmäßig (täglich) benutzt werden.
Kälber ab dem 7. Lebensmonat	Täglich Weidegang (Mai bis Oktober) → in diesem Fall ist kein zusätzlicher Auslauf erforderlich

Ab der 2. Lebenswoche ist Gruppenhaltung vorgeschrieben (ab 4 Kälbern, die alters- und gewichtsmäßig zusammenpassen). In Bayern sind bis zur 8. Lebenswoche z.B. Iglus, die Sicht- und Sozialkontakt ermöglichen, zulässig.

Auslauf von Schweinen

Die Mindestauslaufflächen gem. Anhang I Teil III VO (EU) 2020/464 müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise aufgeführt sein, d.h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. Hierfür gilt für bestehende Anlagen (vor 01.01.2022) eine Übergangsfrist bis 01.01.2030.

Freigelände muss Außenklimabedingungen aufweisen. Eine Überdachung zu max. 50 % ist zulässig. Zudem müssen Schweine dort die Möglichkeit haben ihre Körpertemperatur zu regulieren (z.B. durch Zugang zu Unterständen). Außerdem ist das Freigelände für Schweine attraktiv zu gestalten und sollte möglichst aus Flächen mit Bäumen bestehen.

(Länderspezifische Regelungen zur Überdachung von Freigelände können in der Geschäftsstelle erfragt werden.)

1.5.3.3 Geflügelhaltung

Neben den Produktionsvorschriften für den Tierzukauf der Tiere (Kapitel 1.5.2) und die Umstellung der Auslaufflächen (Kapitel 1.2.1) gilt es folgende wesentliche, spezifische Aspekte der Geflügelhaltung zu berücksichtigen.

Das in der EU-Öko-Verordnung definierte Ziel der Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden bei Geflügel, insbesondere im Mastbereich, ist grundsätzlich durch eine entsprechende Rassenwahl oder durch eine definierte Fütterung möglich. Die Aufstellung einer Liste **langsam wachsender Rassen** (oder Linien) erscheint grundsätzlich nicht sinnvoll, da ständig eine unübersehbare Anzahl neuer Linienkreuzungen von den Zuchtunternehmen angeboten wird. Daher wurde durch die Behörden eine maximal zulässige durchschnittliche Tageszunahme als Abgrenzungskriterium zwischen langsam und schnell wachsenden Rassen definiert. Demnach dürfen in der ökokonformen Produktion beispielsweise in der Puten- oder Hähnchenmast nur diejenigen Linienkreuzungen verwendet werden, die maximal 80% der täglichen Zunahme gegenüber den auf Höchstleistung gezüchteten Herkünften aufweisen. Datengrundlage hierfür ist in Deutschland das Geflügeljahrbuch mit den dort veröffentlichten Daten der Betriebszweigauswertungen von konventionellen Praxisbetrieben verschiedener Bundesländer. Bitte beachten Sie, **dass jeglicher konventioneller Geflügelzukauf durch die Behörde genehmigt werden muss**, siehe auch Kapitel 1.5.2 Tierzukauf > Tierzukauf Geflügel.

Die Auslegungshinweise der Länder für die Umsetzung der EU-Öko-Verordnung setzen sich speziell mit den bisher offenen bzw. nicht ausreichend geklärten Fragen zur ökologischen Geflügelhaltung auseinander. Diese sollen Wirtschaftsbeteiligten, Kontrollstellen und Länderbehörden bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen in der Bio-Geflügel-Haltung unterstützen. Diese Auslegungshinweise können Sie bei ÖkoP erfragen oder auf unserer Internetseite unter dem Bereich Geflügelhaltung www.oekop.de/geflügelhaltung herunterladen.

Besondere Überwachungsmaßnahmen für Geflügelbetriebe

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus haben die deutschen Behörden (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)) außerdem beschlossen, dass bei spezialisierten **Öko-Geflügelhaltern** mit einer durchschnittlichen Bestandsgröße von >3.000 Tieren zwei **Inspektionen** jährlich, davon eine unangekündigt, und bei einer Bestandsgröße von >10.000 Tieren mindestens vier Inspektionen jährlich, davon drei unangekündigt, von den Kontrollstellen durchzuführen sind. (https://www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/)
Die LÖK hat im Mai 2013 festgelegt, dass in Legehennen haltenden Unternehmen ab 6.000 Stallplätzen und bei Mastgeflügel mit mehr als 4.800 Hühnern (dazu zählen auch Küken und Junghennen) bzw. 2.500 Truthühner, eine Überprüfung der Tieranzahl am Tag der Ein- und/oder Ausstallung wie folgt erfolgen soll:

- **Überprüfung der Tierzahl zum Zeitpunkt der Einstallung:**
  Legehennen und Mastgeflügel haltende Unternehmen müssen jeden Termin der Neuaufstallung einer Herde zwei Wochen vor Aufstallung der Kontrollstelle mitteilen.

- **Überprüfung der Tierzahl zum Zeitpunkt der Ausstallung**
  Jung- und Legehennen haltende Unternehmen müssen jeden Termin der Ausstallung einer Herde zwei Wochen vor Ausstallung der Kontrollstelle mitteilen. Dabei ist zu beachten, dass auf den Abrechnungen der Geflügelschlachtbetriebe geschlachtete und während des Transports verendete sowie nicht schlachtfähige Tiere ausgewiesen werden.

Die zusätzlichen Kontrollmaßnahmen durch die von der Betriebsgröße abhängigen, unangekündigten Stichproben und die Ein- und Ausstallungskontrollen bedeuten für die Geschäftsstelle eine hohen organisatorischen Aufwand und werden den betroffenen Betrieben daher in Rechnung gestellt. Die Durchführung dieser besonderen Überwachungsmaßnahmen wird von übergeordneten Behörden kontrolliert.

Geflügelauslauf – Gestaltung und Nutzung

Generell muss Geflügel während eines Drittels der Lebenszeit Zugang zu einem Freigelände/Grünauslauf haben (Grünland oder begrünter Acker mit Unterschlupfmöglichkeiten

und ausreichend Zugang zu Wasser- und Futtertrögen). Der Auslauf muss eine ausreichende Vegetationsdecke aufweisen und strukturiert sein.
Die **Auslaufgestaltung** ist in verschiedenen Gesetzen, wie beispielsweise in der EU-Öko-Verordnung, der Tierschutznutztierverordnung, der Salmonellenverordnung geregelt. Die einzelnen Punkte der EU-Öko-Verordnung wurden auf Bundesebene von der Arbeitsgemeinschaft Geflügel konkretisiert (siehe Öko-Geflügelhaltung in Deutschland – Auslegungshinweise der Länder zur EU-Öko-VO).

Nach Art. 16 der DVO (EU) 2020/464 muss Freigelände für Geflügel überwiegend aus einer Vegetationsdecke (größer 50 Prozent) bestehen, attraktiv sein und Unterschlupf bieten, so dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen.

Um eine konforme Auslaufgestaltung zu erreichen, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Der Auslauf muss so **zugeschnitten** sein, dass er grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann.
- Es sind Unterschlupfmöglichkeiten und Strukturelemente anzubieten. Diese sind gleichmäßig so zu verteilen bzw. anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslauf-entfernungen überwinden können. Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten.
- Ein Radius von bis zu 350 m ist zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Prädatoren in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d.h. mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind.

Strukturelemente sollen den Tieren im unteren Bereich Platz geben, also nicht einen Bewuchs bis zum Boden haben. Zu hohes Gras wird von Geflügel nicht gerne angenommen. Büsche mit Leitfunktion können entlang der Auslaufgrenze (Trennzäune) gepflanzt werden. Zäune dienen der Trennung der Gruppen, können aber nicht Element der Auslaufstruktur sein, wenn sie keine weitere Schutzfunktion ausüben. Leitbahnen können auch künstlicher Art sein (z.B. Windschutznetze als Orientierungshilfe, um die Akzeptanz wenig besuchter Bereiche zu verbessern). Die Bepflanzung sollte im stallnahen Bereich beginnen.
Zur Strukturierung des Auslaufs ist der Anbau von ein- oder mehrjährigen Pflanzen (z.B. schnellwachsende Baumarten) möglich. Auch können Beeren, Obst und Energieholz auf Auslaufflächen angepflanzt werden. Eine anderweitige landwirtschaftliche Nutzung außer der Beweidung ist nicht möglich.
Unterschlüpfe müssen in geeigneter Art und Menge aufgestellt werden und so über das gesamte Freigelände sein, so dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen.

- Geflügel kann mit **Körnern** weiter nach hinten in den Auslauf gelockt werden.
- Großtiere (z.B. Rinder oder Schafe) bieten Schutz und können somit die Nutzung des gesamten Auslaufs fördern. Die gleichzeitige Haltung von konventionellen Pensionstieren auf Geflügelauslaufflächen ist nicht möglich.
- Der **stallnahe Bereich** sollte **trocken und auswechselbar** sein (Steine, Hackschnitzel, heller Sand). Dieser Bereich sollte 6-10 m umfassen, angepasst an die Anzahl der Legehennen im Stall. Ein Sandbad bietet gleichzeitig Schutz vor Milben. Desinfektion mit Kalk im stallnahen Bereich ist ratsam und nach Salmonellen-Verordnung vorgeschrieben. Branntkalk kann auch auf nicht überdachten Flächen zur Desinfektion genutzt werden. Dieser Bereich kann dann aber nicht als Auslauffläche angerechnet werden.
- Möglichkeiten zum Schutz der Vegetationsdecke:
  - Wechselauslauf (4 m^2 / Tier müssen eingehalten werden)
  - Futter an geschützten Stellen anbieten
  - Rasengitter probieren

  Sowohl die Wahl von auslauffreudigen Rassen als auch von geeigneten, belastungsfähigen Pflanzenarten stellen wichtige Aspekte dar.

Dokumentationspflichten: Auslauf: Nach VO (EU) 2018/848 Artikel 39 (1) ist ein tagesaktuelles Auslaufjournal zu führen. Die Auslaufflächen sind in der Schlagliste als solche zu kennzeichnen. In der Betriebsbeschreibung muss die Systematik festgehalten sein, nach welcher die Auslaufflächen von den einzelnen Tiergruppen genutzt werden. Insbesondere bei Mobilställen und bei der Nutzung einer Fläche durch zwei verschiedene Tiergruppen muss der zeitliche und örtliche Ablauf dokumentiert sein, damit jeder Tiergruppe immer die Mindestauslauffläche **ab ausreichender Befiederung** zur Verfügung steht.

Das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH hat einen **Praxisleitfaden zur Gestaltung von Ausläufen in der Geflügelhaltung** herausgebracht. Dieser kann unter https://www.oeko-komp.de/wp-content/uploads/2018/03/Auslaufgestaltung-2.pdf heruntergeladen werden.
Der Nachweis, dass die Mindestauslauffläche vorhanden ist, muss vom Betrieb über ein amtliches Luftbild (z.B. aus iBALIS oder aus dem BayernViewer Agrar) bereitgestellt werden. Zeichnen Sie die genauen Umrisse ein und lassen Sie die Flächengröße automatisch berechnen. Alternativ wird eine GPS-Vermessung akzeptiert.

Wassergeflügel

Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder einem **Wasserbecken** haben, soweit die Witterung dies zulässt. Gänse müssen zumindest Hals und Kopf eintauchen können. **Enten** muss die Möglichkeit zum **Schwimmen** geboten werden.
Falls die Witterung dies nicht gestattet, muss das Wasserbecken für Wassergeflügel so beschaffen sein, dass der Kopf bis über die Augen eingetaucht werden kann.

Hinweise für Stallneubauten/neue Geflügelhalter

Zu beachten ist, dass bei Erstellung eines neuen stationären Stalles die Auslaufgestaltung ebenfalls in die Bauausführung mit einbezogen werden muss. **Vor Belegung** muss die Fertigstellung des Stalles und eine ausreichende Gestaltung eines verordnungskonformen Auslaufs von der Kontrollstelle geprüft und anerkannt werden. Bei der Erstzertifizierung kann ein Maßnahmenplan notwendig werden. Vor allem dann, wenn die Mindestvorgaben zur Gestaltung des Auslaufs noch nicht vollständig umgesetzt sind.

1.5.3.4 Pferdehaltung

Pferde, die nicht der Erzeugung von Lebensmitteln dienen sollen, fallen prinzipiell zwar nicht in den Anwendungsbereich der EU-Öko-Verordnung, dennoch müssen sowohl das Grund- und Kraftfutter als auch die Einhaltung der Mindeststallflächen für Pferde - ebenfalls bei Pensionspferden - den Anforderungen der Öko-Verordnung entsprechen. Der Bezug von Fördergeldern für Programme des ökologischen Landbaus setzt eine Gesamtbetriebsumstellung voraus. (z.B. in Bayern: KULAP O10).

Für alle Pferdehalter - auch Pensionspferdebetriebe - gilt:

Pferde dürfen nur in Stallsystemen gehalten werden, die den Tieren genügend Bewegungsfreiheit lassen und Sozialkontakt ermöglichen. Ständerhaltung von Pferden ist in Bio-Betrieben nicht erlaubt. Es muss den Tieren entweder Weidegang oder ständiger Zugang zu Auslauf zur Verfügung stehen. **Das gesamte Grund- und Kraftfutter muss der EU-Öko-Verordnung entsprechen**. Dies gilt auch für Pferde, deren Equidenpass den Eintrag ‚nicht zur Schlachtung bestimmt' enthält. Hier finden nur die Einschränkungen hinsichtlich einer tierärztlichen Behandlung keine Anwendung. Es ist also auch den Besitzern von Pensionspferden nicht möglich, konventionelles Futter für die Pferde zu kaufen und zu verfüttern. Diätetische Zusatzfuttermittel wie z.B. Zuckerrübenschnitzel oder Mash, die in geringen Mengen an Pferde mit gesundheitlichen Problemen (tierärztliche Bestätigung) verfüttert werden, können in einigen Bundesländern auch zukünftig in nicht-biologischer Qualität verabreicht werden. Voraussetzung ist die Nachfrage bei den entsprechenden Firmen, ob die Futtermittel auch in Öko-Qualität verfügbar sind.
Einige Bundesländer erlauben Ausnahmen für die Hobby-Pferdehaltung für private Zwecke. Für die Abgrenzung des privaten Bereichs zum landwirtschaftlichen Bereich werden 1 bis 2 Pferde

als geringer Umfang angesehen (z.B. 1 Großpferd plus ein Pony, 2 Kleinpferde oder 2 Gnadenbrotpferde). Für diese Haltung ist nur in **Bayern** der Einsatz von konventionellem Kraftfutter möglich, vorausgesetzt, dass Grundfutter stammt aus dem eigenen Betrieb und die Haltung (z.B. Weidegang bzw. ständig zugänglicher Auslauf, Einhaltung der Mindeststallfläche) entspricht der EU-Öko-Verordnung.
Bitte beachten Sie unbedingt förderrechtliche Vorgaben der Landwirtschaftsverwaltung Ihres Bundeslandes, die von dem oben beschriebenen Vorgehen abweichen können.
Verstöße gegen diese Anforderungen können eine Rückzahlung der Fördergelder zur Folge haben.

1.5.3.5 Geweihträger

Die EU-Öko-Verordnung hat zum 01.01.2022 Produktionsregeln für Geweihträger (Rotwild, Sikawild, Damwild) aufgenommen, insbesondere Vorschriften für Ernährung, Unterbringungs- und Haltungspraktiken. Die Anforderungen an die ökologische Haltung von Geweihträgern ist in VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr 1.9.2.1 und VO (EU) 2020/464 Artikel 8 festgelegt.

Haltungsanforderungen

Geweihträger müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit **Zugang zu Weide** gehalten werden. Jedes Gehege muss entweder in zwei Bereiche unterteilt werden können oder an ein anderes Gehege angrenzen, damit in jedem Bereich, in jeder Außenanlage oder in jedem Gehege nacheinander Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.
Sicht- und Wetterschutz für Geweihträger sind vorzugsweise durch natürliche Unterstände zu gewährleisten, beispielsweise durch die Einbeziehung von Baum- und Strauchgruppen, Waldflächen oder Waldrändern in das Gehege; ist dies nicht das gesamte Jahr über in ausreichendem Maße möglich, so sind künstliche überdachte Unterstände vorzusehen.
Außenanlagen oder Gehege für Geweihträger müssen mit Einrichtungen ausgestattet oder so bewachsen sein, dass die Tiere **den Bast von ihren Geweihen abreiben** können.
Weibliche Tiere müssen gegen Ende der Trächtigkeit und bis zwei Wochen nach der Geburt Zugang zu Flächen mit Bewuchs haben, die es ihnen ermöglichen, ihre **Kälber zu verstecken**.
In Rotwildgehegen muss den Tieren das **Suhlen im Schlamm** ermöglicht werden, damit sie ihr Fell pflegen und ihre Körperwärme regulieren können.
Die Besatzdichte und Mindestaußenfläche für Geweihträger sind in VO (EU) 2020/464 Anhang I Teil II festgelegt.

Ernährung

Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem **Raufutter** bestehen. Bei weiblichen Tieren ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.

Im Gehege muss während der Vegetationsperiode eine **natürliche Weide** vorhanden sein. Gehege, in denen während der Vegetationsperiode kein Futter auf einer Weide zur Verfügung steht, sind nicht zulässig. Eine **Zufütterung** ist nur im Fall eines Futtermangels auf der Weide wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zulässig.
Die **Futterplätze** müssen an Stellen eingerichtet werden, die vor Witterungseinflüssen geschützt und **überdacht** sind. An den Futterplätzen muss der **Boden befestigt** sein. Kann das Futter nicht ständig zugänglich gemacht werden, müssen die Futterplätze so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig äsen können.
Die **Säugeperiode für Geweihträger beträgt 90 Tage** ab der Geburt. Die Kälber sind vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern.

1.5.3.6 Bienenhaltung

Wer im Rahmen seines landwirtschaftlichen Mehrfachantrages (oder in Baden-Württemberg der gemeinsame Antrag) **Bienen im Viehverzeichnis** registriert hat, ist **nicht** verpflichtet, diese Bienenhaltung im Rahmen der vorgeschriebenen Gesamtbetriebsumstellung der Förderprogramme für den ökologischen Landbau kontrollieren zu lassen.
Die **Bio-Kontrolle der Imkerei wird in Bayern mit einer Pauschale von 200 € pro Betrieb und Jahr gefördert.** Die Anträge dafür können bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (AFR) Sachgebiet 2 bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres gestellt werden.
Weitere Informationen zur ökologischen Bienenhaltung erhalten Sie bei Bedarf von unserer Kontrollstelle oder auf unserer Internetseite www.oekop.de.
Interessierte Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter werden gebeten, uns eine gewünschte Kontrolle rechtzeitig mitzuteilen, da die Kontrolle nur von hierfür zugelassenem Kontrollpersonal durchgeführt werden darf.

1.5.3.7 Kaninchen

Für Kaninchen regelt die neue EU-Öko-Verordnung ebenfalls Anforderungen hinsichtlich Ernährung, Unterbringung und Haltungspraktiken.

1.5.4 Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Krankheitsvorsorge

Der präventive Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen, sowie die Verwendung von Stoffen zur Wachstums- und Leistungssteigerung und der Einsatz von Hormonen ist verboten. Krankheitsvorsorge sollen durch gute Haltungsbedingungen (z.B. gutes Stallklima, trockene und saubere Ruheflächen) und hochwertige Futtermittel, Hygiene und Auslauf gewährleistet werden.

Tierärztliche Behandlung

Erkranken Tiere, sind diese unverzüglich zu behandeln. Der Verwendung von homöopathischen und phytotherapeutischen Präparaten ist der Vorzug zu geben. Kann durch diese Maßnahmen kein Behandlungserfolg erzielt werden, können auf Veranlassung des tierärztlichen Personals chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika zum Heilverfahren herangezogen werden. Erfolgt eine Behandlung mit einem chemisch-synthetischen allopathischen Wirkstoff mehr als 3-mal innerhalb von 12 Monaten oder, wenn der produktive Lebenszyklus der Tiere weniger als ein Jahr beträgt, mehr als einmal, muss das Tier oder die Tiergruppe neu umgestellt werden. Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen sind davon ausgenommen.

Die gesetzlichen Wartezeiten für die jeweiligen Tierarzneimittel und Antibiotika, ebenso Parasitenbehandlungen, müssen verdoppelt werden. Ist "keine" Wartezeit oder „0 Tage“ angegeben, so muss auch hier eine **Mindestwartezeit von 48 Stunden eingehalten werden (Achtung bei Milch- und Eierproduktion!).**

Wird ein Tier mit einem Tierarzneimittel behandelt, das nicht gemäß den Zulassungsbedingungen für dessen Tierart verwendet wird, muss die Wartezeit doppelt so lang sein wie die relevante, in Artikel 115 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 festgelegte Wartezeit und mindestens 48 Stunden betragen.

Dieses gilt nicht für Wartezeiten von Impfstoffen. Hier gilt die gesetzlich vorgeschriebene ‚einfache‘ Wartezeit.

Über den Einsatz **aller** vorgenommenen Behandlungen muss Buch geführt werden, so dass bei der Kontrolle der Einsatz aller Behandlungen nachvollzogen werden kann.

Der Einsatz von **Hormonen** zur Kontrolle der Fortpflanzung, außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines **einzelnen** Tieres, ist nicht zulässig, wie z.B. die Einleitung von Aborten oder eine Brunstsynchronisation. Ausgeschlossen ist auch der Einsatz von antibiotischen Trockenstellern ohne Erregernachweis beim Einzeltier und entsprechender tierärztlicher Diagnose und Verschreibung.

1.6 Verarbeitung

In diesem Kapitel erfolgt eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Maßnahmen, welche bei der Verarbeitung biologischer Erzeugnisse zu beachten sind. Ausführlichere Informationen finden Sie in unserer ‚Informationssammlung Verarbeitung'.

1.6.1 Wareneinkauf

Das System der Herkunftssicherung ist eines der wichtigsten Instrumente im Handel und in der Verarbeitung von biologischen Erzeugnissen. Es dürfen nur biologische Rohstoffe und biologische Halbfabrikate eingesetzt werden. **Beim Einkauf muss daher folgendes beachtet werden** (siehe hierzu auch Kapitel 1.1.2 Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle):

a) Erzeugnisse, die in der biologischen Landwirtschaft und Verarbeitung eingesetzt werden, dürfen nur von zertifizierten Unternehmen stammen. Entsprechende Zertifikate aller Lieferanten sind **vor** der Verwendung der Erzeugnisse einzuholen.
b) Die Erzeugnisse müssen die korrekten Kennzeichnungen führen. Dazu gehört, dass sowohl auf dem Etikett als auch auf allen Liefer- und Rechnungspapieren die Ware als biologisches Erzeugnis gekennzeichnet ist und jeweils die Codenummer der Kontrollstelle angegeben ist.
c) Bei der Warenannahme sind die Angaben auf den Etiketten und Lieferpapieren zu überprüfen.
    - **Name und Anschrift des Erzeugers/Aufbereiters**
    - **Korrekte Kennzeichnung mit Bio-Hinweis (A-Ware, U-Ware)**
    - **Codenummer der Kontrollstelle**
    - **Verschluss der Verpackung und Behältnisse**
    - **Übereinstimmung der Daten mit den Angaben auf dem Zertifikat**

Die Überprüfung ist durch einen Prüfvermerk z.B. per Unterschrift auf einem Begleitschein, Lieferschein oder im Wareneingangsbuch nachzuweisen. Bei unkorrekter Auslobung ist eine Zurückweisung der Waren oder eine sofortige Richtigstellung durch den Lieferanten notwendig.

1.6.2 Lagerung

Grundsätzlich gilt, dass vor der Einlagerung ökologischer Erzeugnisse eine Reinigung der Lagerplätze erfolgen muss. Kontaminationen mit nicht gemäß der EU-Öko-Verordnung zugelassenen Mitteln führen zum Vermarktungsverbot der betroffenen Partien.

Damit es bei gleichzeitiger Einlagerung von ökologischen und nicht-ökologischen Erzeugnissen zu keinen Verwechslungen oder Vermischungen kommen kann, muss eine eindeutige Identifizierbarkeit der biologischen Produkte gewährleistet sein. Die Trennung kann beispielsweise durch eine eindeutige Kennzeichnung eines Regals oder eines Lagerplatzes erfolgen.

1.6.3 Trennung, Reinigung und Desinfektion

Werden im Betrieb auch nicht-ökologische Erzeugnisse aufbereitet/verarbeitet, kann die Bio-Produktion nur nach Reinigung aller genutzten Arbeitsgeräte, Arbeitsflächen, Maschinen usw. durchgeführt werden. Eine Reinigung ist mit allen Reinigungsmitteln möglich, die für den Lebensmittelbereich zugelassen sind. Eine zeitliche oder räumliche Trennung bei den Produktionsabläufen ist erforderlich und beugt Vermischungen vor. In den Produktionsräumen ist die Trennung der Rohstoffe (entsprechende Kennzeichnung der separaten Behältnisse) sicherzustellen.

Es ist vorgesehen, dass in Verarbeitungs- und Lagerungsstätten nur noch für die ökologische Produktion zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden dürfen. Die zulässigen Mittel sind allerdings noch nicht definiert. Die Regelung wird sich daher bis zum 01.01.2024 verzögern.

Der Einsatz dieser Mittel muss dann auch dokumentiert werden. Sie sollten daher in Ihren Vorsorgemaßnahmen oder im Reinigungsprotokoll erfassen, welche Mittel (Handelsnamen) eingesetzt werden. Dies betrifft vor allem die für Flächen oder Maschinen eingesetzten Mittel, die mit dem Bioprodukt direkt in Berührung kommen.

1.6.4 Zutaten

Im Regelfall müssen **alle** landwirtschaftlichen Zutaten (= 100%) eines Bio-Produktes **aus der biologischen Landwirtschaft** stammen. **Nicht-ökologisch erzeugte Zutaten dürfen nur bis zu einem maximalen Anteil von 5% verwendet werden, wenn sie im Anhang der Verordnung als zulässig gelistet sind** oder nach einem durch die Verordnung geregelten Antragsverfahren über die BLE genehmigt wurden.

Durch die Einführung der neuen Verordnung gilt der bisherige Anhang IX der VO (EU) 2008/889 noch bis zum 31.12.2023. Ab dem 01.01.2024 dürfen ausschließlich die im Anhang V Teil B der VO (EU) 2021/1165 gelisteten Zutaten eingesetzt werden.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche ökologisch bzw. nicht-ökologisch erzeugt wurden, beispielsweise mit Sternchen und entsprechendem Verweis oder mit einem vorgestellten Hinweis (Tomaten* *aus biologischen Anbau / Bio-Tomaten).

Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe

Der weitgehende Verzicht auf Zusatzstoffe spielt in der Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse eine zentrale Rolle. Welche **Zusatzstoffe und technischen Hilfsstoffe** zugelassen sind, ist in den Anhängen der Verordnung (EU) 2021/1165 Anhang V Teil A.1 und A.2 genau geregelt. Enzyme, die üblicherweise als Verarbeitungshilfen verwendet werden, sind bei der Herstellung biologischer Lebensmittel zulässig, müssen aber GVO frei sein. Als Lebensmittelzusatzstoffe können Sie nur verwendet werden, wenn sie in der Liste der zugelassenen

Lebensmittelzusatzstoffe aufgeführt sind. Verbandsbetriebe müssen bezüglich der Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zusätzlich die Richtlinien der jeweiligen Verbände beachten.
Bitte vergewissern Sie sich stets vor dem Einsatz von Lebensmittelzusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffen, ob diese für den Einsatzbereich in der Verordnung (EU) 2021/1165 Anhang V Teil A gelistet sind!

Hefe zählt in der Berechnung der Rezepturen als **Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs**. Damit **dürfen die nicht-ökologischen landwirtschaftlichen Zutaten**, einschließlich nicht-ökologischer Hefe, **den Anteil von 5% nicht überschreiten**. Wird Hefe zu mehr als 5% eingesetzt, muss dies vollständig in ökologischer Qualität erfolgen.

Ebenso werden die Zusatzstoffe **Annato Bixin, Annato Norbixin, Lecithin, Extrakte aus Rosmarin, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Gummi arabicum, Pektin** zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet und müssen somit bei der Berechnung von max. 5% berücksichtigt werden.
Die folgenden Zusatzstoffe dürfen nur noch eingesetzt werden, wenn sie aus ökologischer Produktion stammen: Lecithin (E 322), Extrakte aus Rosmarin (E 392), Johannisbrotkernmehl (E 410), Guarkernmehl (E 412), Gummi arabicum (E 414), Tarakernmehl (E 417), Glycerin (E 422), Bienenwachs (E 901), Carnaubawachs (E 903) und Erythrit (E 968). Auch Gellan (E 418) muss ab 01.01.2023 aus ökologischer Produktion stammen.

Die zuständigen Behörden der Bundesländer haben für das **Färben und Konservieren von gekochten Bioeiern** Allgemeinverfügungen verfasst. Diese erlauben den Einsatz von bestimmten naturidentischen Farben und natürlichen Lacken während der Osterzeit. Bitte informieren Sie sich über die Zulässigkeit der Mittel, die Sie verwenden.

Konkrete Änderungen bei der neuen Verordnung gibt es ab 01.01.2022 beim Einsatzbereich folgender Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe:

- Lecithin: nur aus ökologischer Produktion
- Carnaubawachs: nur aus ökologischer Produktion
- Natriumlaktat: Erweiterung für pflanzliche Lebensmittel
- Natriumalginat: Erweiterung für Wurstwaren
- Cellulose: Neuaufnahme für Gelatine
- Talkum: nicht mehr für pflanzliche Lebensmittel
- Natriumhydroxid: Oberflächenbehandlung von Laugengebäck, Säureregulierung bei Aromen

- Calciumchlorid: Erweiterung für Wurstwaren
- Aktivkohle: Erweiterung für tierische Lebensmittel
- Essigsäure/Essig: Erweiterung für pflanzliche Lebensmittel

1.6.5 Rezepturen

Zu allen Produkten (Brot-, Wurst-, Käseartikel usw.) müssen Rezepturen mit Zutatenlistung und entsprechenden Mengenangaben erstellt werden. Bei jeder Zutat muss der Status (Bio, Verbandsware) angegeben werden. Die Rezepturen müssen aktuell gehalten und mit einem Datum versehen werden.

Für die Herstellung von biologischen Brot- und Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Molkereiprodukte sind der Anhang V Teil A (zulässige Zusatzstoffe und Hilfsstoffe) und der Anhang V Teil B (konv. Zutaten bis max. 5 %) der Verordnung EU 2021/1165 zu beachten.

Die wichtigsten Regelungen für ausgewählte Bereiche:

a) **Brot und Backwaren**

Zur Herstellung von Brot und Backwaren können für die Lebensmittelverarbeitung zugelassene Salze verwendet werden. Zudem darf Calciumcarbonat (E 170) und Magnesiumcarbonat (E 504) als Rieselhilfe eingesetzt werden. Als Trennmittel dürfen pflanzliche Öle, Bienenwachs und Carnaubawachs nur noch dann eingesetzt werden, wenn sie aus ökologischer Produktion stammen. Auch eingesetztes Streumehl muss Bio-Qualität haben. Die Zugabe von nicht-biologischer Backhefe ist bis zum vorgegebenen Umfang zugelassen. Anstellsauer kann in der Herstellung von Lebensmitteln, die mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden sollen, nur verwendet werden, wenn dessen Anteil landwirtschaftlichen Ursprungs auch ökologischer Herkunft ist.

b) **Fleischverarbeitung**

Bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen ist die Verwendung von Natriumnitrit (E 250) oder Kaliumnitrat (E 252) nur zulässig, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und / oder gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten. Eine Dokumentationshilfe für diesen Nachweis können Sie bei der Kontrollstelle erfragen. Die Salze dürfen nur einzeln und nicht in Kombination eingesetzt werden. Der Richtwert für die Zugabemengen $NaNO_2$ bzw. $NaNO_3$ liegt bei 80 mg/kg. Bitte stimmen Sie Ihre Rezeptur ab. Die Rückstandshöchstmenge liegt jeweils bei 50 mg/kg. In manchen Bundesländern wird der notwendige Einsatz über eine schriftliche Genehmigung geregelt.

Natriumascorbat (E 301) ist in der Fleischerzeugung in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat zulässig.

Die Verwendung von Därmen ist zulässig (neben den Naturdärmen auch Kollagendärme). Weiterhin gilt, dass die Verwendung von Geschmacksverstärkern, Phosphatpräparaten und Schnellreifemitteln grundsätzlich verboten ist.

c) **Milchverarbeitung**

Bei der Verarbeitung von Milch ist die Verwendung von Zusatzstoffen, hierzu zählen auch die Konservierungsstoffe, erheblich eingeschränkt. So ist beispielsweise der Einsatz von E 251 Natriumnitrat (Salpeter), E 252 Kaliumnitrat und von Lysozym verboten. Zur Herstellung von geaschtem Ziegenkäse und Morbierkäse darf Pflanzenkohle (E 153) verwendet werden. Für bestimmte Käsesorten ist der natürliche Farbstoff E 160b (Bezeichnungen: Annatto Bixin oder Norbixin) zulässig. Eingesetzt werden dürfen Calciumcarbonat (E 170 – nicht als Farb- oder Calciumzusatz) und Natriumcarbonat (E 500). Eine Einschränkung besteht auch bei den Salzen und Farbstoffen.

d) **Obstwein**

Unter Beachtung von Höchstwerten ist zur Herstellung von Obstweinen Schwefeldioxid (E 220) und Kaliummetabisulfit (E 224) zulässig.

1.7 Kennzeichnung

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die **in Fertigpackungen an den Endverbraucher** abgegeben werden. Fertigpackungen sind Packungen, die in Abwesenheit des Verbrauchers befüllt und verschlossen werden.

Etiketten von Bioprodukten, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau hergestellt wurden und für den Endverbraucher gedacht sind, müssen mit dem **EU-Logo,** der **Herkunftsangabe** und der **Codenummer** der Kontrollstelle bedruckt werden.

In folgender Zusammenstellung finden Sie die wichtigsten Regelungen, die bei der Etikettierung zu beachten sind.

EU-Logo, Herkunftsangabe und Codenummer

Das EU-Logo **muss** für vorverpackte Bio-Produkte, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hergestellt wurden, zusammen mit der **Angabe der Herkunft** und der **Codenummer (DE-ÖKO-037)** etikettiert werden.

Das EU-Logo darf nur verwendet werden, wenn **mindestens 95%** der Gewichtszutaten landwirtschaftlichen Ursprungs **ökologisch** sind. Bei der **Kennzeichnung von Umstellungsware** darf das EU-Logo **nicht verwendet** werden. Zusätzlich zum EU-Logo muss der **Ort der Erzeugung** der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe angegeben werden. Das deutsche Biosiegel und andere private Logos dürfen zusätzlich verwendet werden.

Die Codenummer der Kontrollstelle **(DE-ÖKO-037)**, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, muss **im selben Sichtfeld** wie EU-Logo und Herkunftsangabe stehen, d.h. auf derselben Seite der Verpackung. Der **Ort der Erzeugung** der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe muss wiederum **direkt unter der Codenummer** angegeben werden.

Werden diese Vorgaben eingehalten, darf das EU-Logo darüber hinaus auf der Verpackung beliebig oft auch ohne Codenummer und Herkunftsangabe abgebildet werden.

Die Herkunftsangabe muss nach Art. 32 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in folgender Form erfolgen:

- **"EU-Landwirtschaft"** bei Erzeugung von 95% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe innerhalb der EU;
- **"Nicht-EU-Landwirtschaft"** bei Erzeugung von 95% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern;
- **"EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft",** bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland.
- Stammen alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus einem Land, kann die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch das Land ersetzt werden; Bsp.: „**Deutschland Landwirtschaft**“
- Stammen alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusätzlich aus ein und derselben **Region**, kann die Angabe des Landes künftig durch die Region **ergänzt** werden, z.B. „Deutschland Landwirtschaft Bayern“ können (eine genaue Definition der Region liegt noch nicht vor).

Die genannte Angabe "EU-Landwirtschaft" oder "Nicht-EU-Landwirtschaft" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Erscheinungsbild des EU-Öko-Logos

Die **Gestaltungsvorgaben für das Logo** sind im Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 2021/848 festgelegt:

EU-Bio-Logo gemäß Artikel 33 Anhang V

1. Das EU-Bio-Logo muss dem nachstehenden Muster entsprechen:

2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 [CMYK: 50/0/100/0 bzw. RGB: 169/201/56], wenn ein Mehrfarbendruck verwendet wird. Eine Abweichung von der Originalfarbe ist nur bei einfarbigen Druckprozessen möglich.

3. Die Codenummer und die Herkunftsangabe, von dem die landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse stammen, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, müssen im gleichen Sicht-bereich des EU-Bio-Logos angezeigt werden. Der Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung muss unmittelbar unterhalb der Codenummer angegeben werden

4. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann

die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm und eine Breite von 9 mm verringert werden.

Wir bieten Ihnen an, Etiketten vor Drucklegung zur Überprüfung an die Kontrollstelle zu senden. Weitere Informationen und Gestaltungsrichtlinien zum EU-Bio-Logo entnehmen Sie bitte dem folgendem Link:

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/food-farming-fisheries/farming/documents/organic-logo-user-manual_de.pdf

Unter folgendem Link können Sie das EU-Bio-Logo herunterladen:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organic-logo_de

Das deutsche Bio-Siegel

Das deutsche Bio-Siegel (sechseckiges Logo) kann zur Kennzeichnung Ihrer Produkte zusätzlich zum EU-Bio-Logo verwendet werden.

Wichtig: Jedes Produkt, das mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet wird, muss vor dem in Verkehr bringen bei der Informationsstelle Bio-Siegel angemeldet werden. Weitere Informationen und die Unterlagen zur Produktanzeige finden Sie unter: https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/

Regionale Bio-Siegel

In verschiedenen Bundesländern und Regionen Deutschlands wurde zur Förderung der Regionalvermarktung das Bio-Siegel mit Herkunfts- und Qualitätsbestimmungen verknüpft. Die genaueren Anforderungen zur Zeichennutzung erfragen Sie bitte bei den jeweiligen Lizenzgebern:

Baden-Württemberg https://www.gemeinschaftsmarketing-bw.de/bio-zeichen-bw/

Bayern https://www.biosiegel.bayern/de/home/

Hessen https://www.gutes-aus-hessen.de/

Beispieletikett für eine 95% bzw. 100% Regelung

Die Zusammensetzung bei diesem Produkt darf maximal 5% landwirtschaftliche Zutaten in konventioneller Qualität enthalten. Jedoch müssen diese im Anhang IX der Verordnung (EU) 2008/889 bzw. ab 01.01.2024 im Anhang VI Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistet sein. Alle eingesetzten Lebensmittelzusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe müssen im Teil A der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt sein.

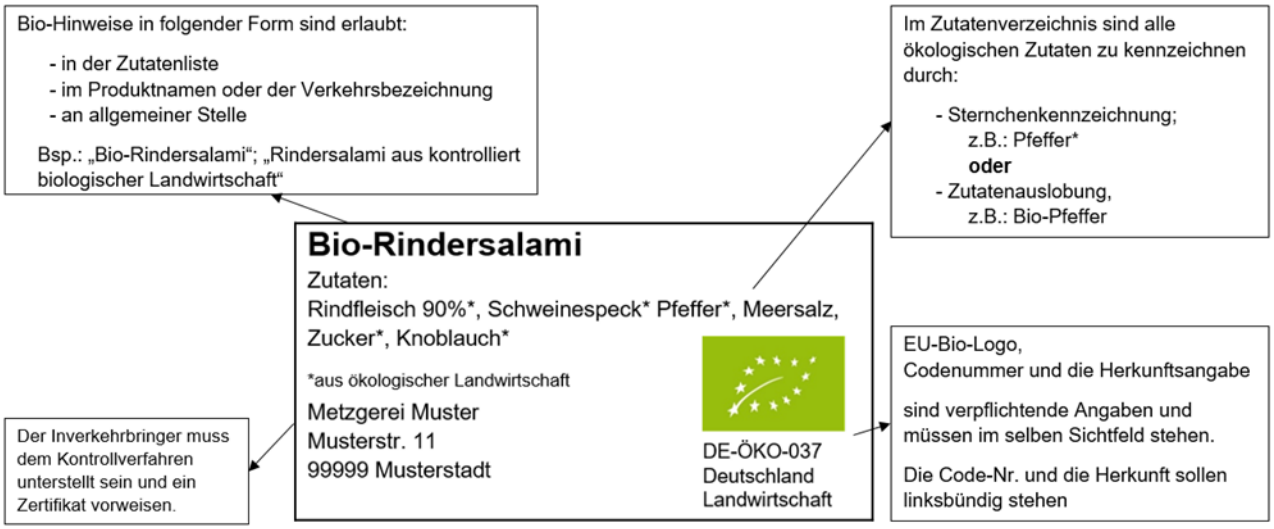

Beispieletikett für Zutatenauslobung

In diesem Produkt sind weniger als 95% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in biologischer Qualität. Die Erzeugnisse entsprechen den Produktionsvorschriften der EU-Öko-Verordnung gemäß Anhang II Teil VI.

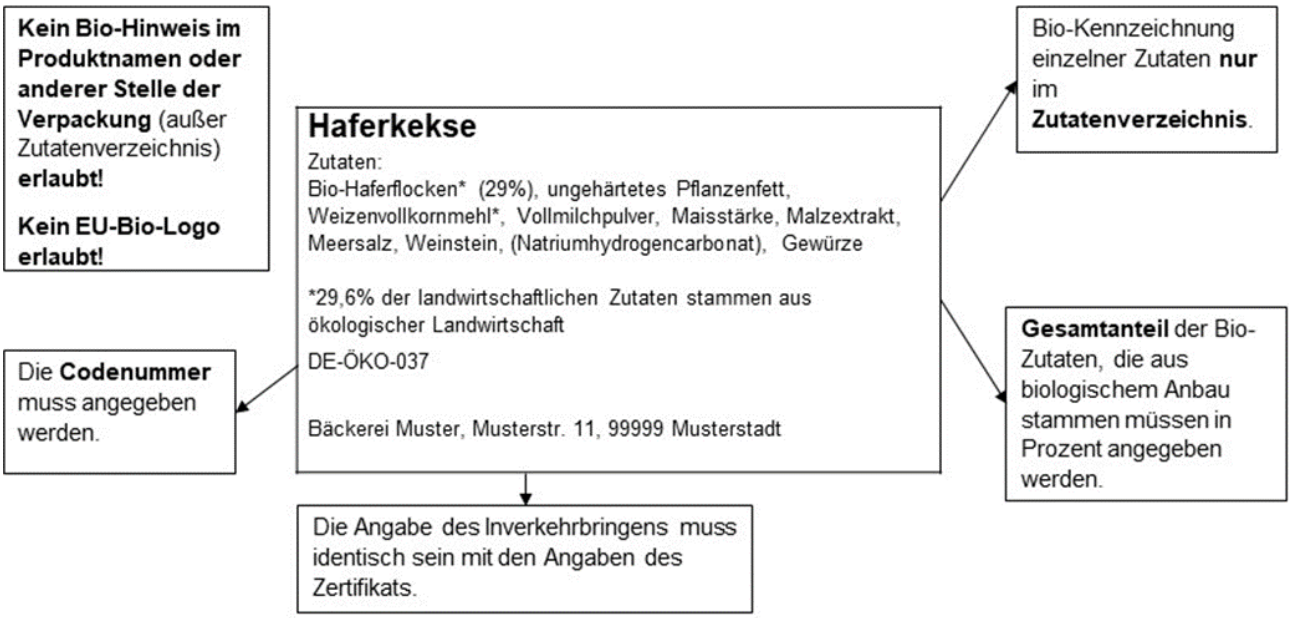

Beispieletikett für Umstellungserzeugnisse

Während des Umstellungszeitraumes produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/ biologische Produkte gekennzeichnet werden. Für die Bewerbung und Kennzeichnung als Umstellungserzeugnis gekennzeichnet, muss der Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten eingehalten worden sein. Das Erzeugnis darf nur eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

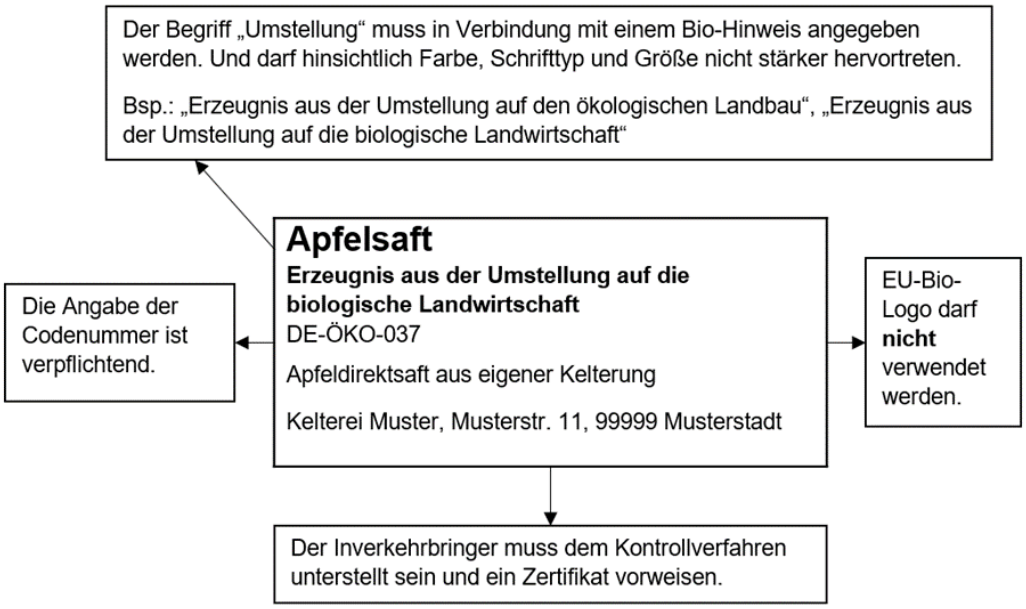

Beispieletikett für Erzeugnisse der Jagd und Fischerei

Die Hauptzutat solcher Produkte müssen Erzeugnisse aus der Jagd oder Fischerei sein. Alle weiteren landwirtschaftlichen Zutaten müssen aus biologischem/ökologischem Ursprung stammen und den Produktionsvorschriften der EU-Öko-Verordnung gemäß Anhang II Teil VI entsprechen.

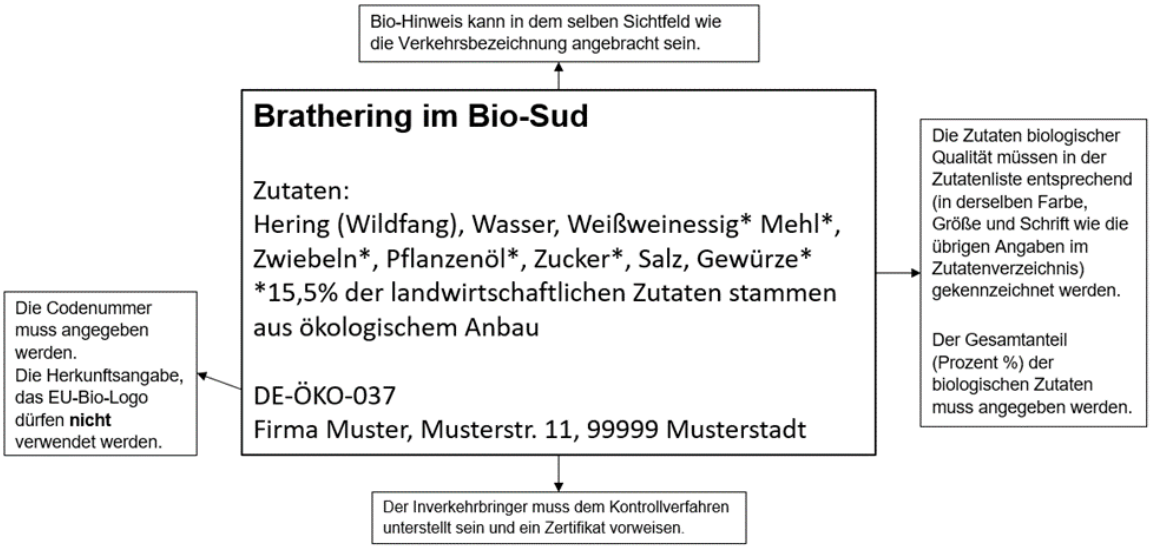

Deklaration auf eigenen Rechnungs- und Lieferscheinbelegen

Im Rahmen der Kontrollen wird immer wieder festgestellt, dass auf Warenausgangsbelegen bei der Vermarktung der eigenen Erzeugnisse die ökologische/biologische Qualität der Produkte nicht oder nicht eindeutig ausgewiesen ist. Die korrekte Kennzeichnung ist wichtig, um Missverständnisse bei den Abnehmern zu vermeiden.

Nachstehend finden Sie Musterrechnungen mit Markierung der laut EU-Öko-Verordnung erforderlichen Angaben auf Ein- und Ausgangsbelegen. Dazu zählen unter anderem die Codenummer des Rechnungsstellers (z.B. DE-ÖKO-037) und der Bio-Hinweis bei den aufgeführten Bio-Produkten.

In folgender Art und Weise sollte die Kennzeichnung erfolgen:

der Begriff "öko", "bio" oder "kbA" kann direkt beim Produktnamen hinzugefügt werden oder es wird auf den Belegen generell darauf hingewiesen, dass, wenn nicht anders gekennzeichnet, die gelisteten Artikel aus der biologischen Landwirtschaft stammen.

Musterrechnung

Die sonstigen gesetzlichen Mindestangaben
sind nicht vollständig berücksichtigt

Kundennummer: (Nummer)
Rechnungsnummer: (Nummer)
Datum: xx.yy.zzzz
Lieferdatum: xx.yy.zzzz
Codenummer: DE-ÖKO-037

Variante I

Artikelnummer	Artikel	Verpackungseinheit Anzahl	Verpackungseinheit Inhalt	Menge	Preis	Gesamtpreis
001	Äpfel (Bio)	2	10 kg	20 kg	15,00 €	30,00 €
004	Bananen (Bio)	5	6 kg	30 kg	10,80 €	54,00 €
012	Tomaten (Bio)	3	6 kg	18 kg	12,00 €	36,00 €
002	Birnen	3	10 kg	30 kg	9,00 €	27,00 €

Gesamt (netto)	147,00 €
7% Mehrwertsteuer	10,29 €
Gesamt (brutto)	157,29 €

Variante II

Artikelnummer	Artikel	Verpackungseinheit Anzahl	Verpackungseinheit Inhalt	Menge	Preis	Gesamtpreis
001	Äpfel	2	10 kg	20 kg	15,00 €	30,00 €
004	Bananen	5	6 kg	30 kg	10,80 €	54,00 €
012	Tomaten	3	6 kg	18 kg	12,00 €	36,00 €
002	Birnen (nicht bio)	3	10 kg	30 kg	9,00 €	27,00 €

Gesamt (netto)	147,00 €
7% Mehrwertsteuer	10,29 €
Gesamt (brutto)	157,29 €

"Die aufgeführten Produkte stammen aus der biologischen Landwirtschaft. Ausnahmen werden gesondert gekennzeichnet (nicht bio)"

2 Kontrolle

2.1 Kontrolltermin

Unsere Kontrolleurinnen und Kontrolleure besuchen, wie üblich, mehrere Betriebe innerhalb einer Tour. Um eine sinnvolle und kostengünstige Tourenplanung zu ermöglichen, bitten wir Sie, den vorgeschlagenen **Termin für die Kontrolle anzunehmen und einzuhalten**. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den verabredeten Termin einzuhalten, vereinbaren Sie bitte umgehend einen **Ersatztermin**. Bei unbegründeter, kurzfristiger Absage (<5 Werkstage) ist der Betrieb verpflichtet, eine im Preisverzeichnis festgelegte Vertragsstrafe zu leisten. Bei zweifacher (auch begründeter) Absage eines Kontrolltermins muss der dritte vorgeschlagene Termin angenommen werden.
Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie beim **Kontrollbesuch persönlich** anwesend sind (andernfalls ist eine Vollmacht für die Person auszustellen, die die Kontrolle stellvertretend begleitet).

2.2 Vorbereitung der Betriebsinspektion

Mit der Terminbestätigung erhalten Sie per Email den Bewirtschaftungsplan für die aktuelle Kontrollsaison. Vieles ist bereits auf Basis der Vorjahreskontrolle ausgefüllt, einiges ist von Ihnen in Vorbereitung auf den Kontrolltermin noch auszufüllen, z.B. Tier-, Saatgut-, Futterzukäufe. Vervollständigen Sie den Bewirtschaftungsplan gewissenhaft und halten Sie alle notwendigen **Unterlagen** und **Belege** vorbereitet vollständig zur Kontrolle bereit. Besondere Bedeutung haben die nachfolgend genannten Dokumente:

Belegsammlung und Dokumentation des gesamten Betriebsmittelzukaufs für:

- Saatgut (ggf. inkl. der Ausnahmegenehmigungen für nicht-ökologisches Saatgut)
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Tiere (ggf. Ausnahmegenehmigungen bei Zukauf konv. Tiere)
- Futtermittel
- Zutaten für die Verarbeitung
- Handelsware

Betriebliche Aufzeichnungen über:

- Ernte von pflanzlichen Erzeugnissen
- Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Lagerschutzmaßnahmen
- Tierzu- und –abgänge, z.B. Hi-Tier
- Bemaßte Stallskizzen bei Neu- oder Umbauten
- Medikamenteneinsatz
- Bei Schweinen: Schlachtprotokolle
- Bei Geflügel: Auslaufjournale, Legelisten, Schlachtprotokolle

- Produktions- bzw. Abpacktagebücher
- Rezepturen und Etiketten für alle Verarbeitungsprodukte (bei Verbandsauslobung zusätzlich die Produktzulassungen)
- Sortimentsliste der verarbeiteten Produkte
- Dokumentation der Tätigkeit von Subunternehmen
- Wareneingangskontrolle, aktuelles Zertifikat der Zulieferer, ggf. Verbandszertifikate der Lieferanten
- Aktuelle Lieferantenliste mit Angabe der Codenummer und des bezogenen Produkts
- Liste der Wiederverkäufer
- Konzept für Vorsorgemaßnahmen

Vermarktungs- und Transportbelege und -dokumentationen:

- Ausgangsrechnungen
- Warenbegleitpapiere z.B. Kopie oder Durchschlag des Lieferscheins
- Aktuelle Liste der Wiederverkäufer inkl. Angabe der Produkte und der Auslobung (bio, U-Ware, konventionell, Verband).

Behördliche und sonstige Dokumente:

- Flächennutzungsnachweis FNN / Agrarförderantrag 2023 inkl. amtlicher Luftbilder bei Flächenänderungen
- aktuelle Tierbestandsliste. Für Rinder- und Schweinehalter: Ausdruck aus der HIT-Datenbank mit allen Zu- und Abgängen im Zeitrahmen vom Kontrolltermin 2022 bis zum Kontrolltermin 2023
- Viehverzeichnis aus dem Agrarantrag
- Düngebedarfsermittlung / Düngungsmaßnahmen nach DüV
- Stoffstrombilanz

Finanzbücher:

Die VO (EU) 2021/771 fordert in Artikel 1, dass bei der Inspektion auch alle Finanzbücher vorgelegt werden, die über den Betriebsmittel- und Handelswarenzukauf sowie über den Warenverkauf Auskunft geben und so eine Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung ermöglichen. **Bitte sorgen Sie dafür, dass zur Kontrolle die steuerliche Buchführung vollständig vorliegt und fordern Sie fehlende Unterlagen ggf. rechtzeitig vom Steuerberater zurück!**

Auflagen des Vorjahres:

Bitte prüfen Sie nochmals, ob Sie alle Auflagen aus dem Vorjahr, siehe hierzu Ergebnisbericht zur letzten Jahreskontrolle, den Sie zusammen mit Ihrem Zertifikat im vergangenen Jahr zugeschickt bekommen haben, ausreichend erfüllt und uns die unter dem

Punkt **"nachzureichende Unterlagen"** genannten Dokumente zugesandt haben. Ist dies nicht der Fall, so bereiten Sie diese Unterlagen bitte zur diesjährigen Kontrolle vor.

2.3 Bewirtschaftungsplan

Wir bitten Sie, die im Vorjahr erfassten Daten in Ihrem Bewirtschaftungsplan in Vorbereitung auf die diesjährige Jahreskontrolle zu überprüfen und bei Änderungen zu **korrigieren** bzw. zu **ergänzen**. Insbesondere der Bereich Stammdaten (Anschrift, Telefonnummer, Fax, Vertragsdatum, Verband, Öko-Förderprogramm etc.) muss aktuell sein. Gleichen Sie den Betriebsnamen im Bewirtschaftungsplan mit dem Betriebsnamen im Agrarantrag ab. Melden Sie uns bzw. dem zuständigen Amt Abweichungen vom korrekten Betriebsnamen. Auch das Vorhandensein von Vollmachten für andere Personen (z.B. Ehefrau, Eltern, Mitarbeitende) als die Betriebsleitung ist von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere bei unangekündigten Stichproben (Kostenminimierung).
Um die Kontrollzeit und damit die Kontrollkosten zu reduzieren, füllen Sie den Bewirtschaftungsplan bitte schon **vor der angekündigten Kontrolle** möglichst vollständig aus.

2.4 Konformitätsbestätigung für die Behörde (Ökokontrollblatt)

Alle Betriebe, welche eine **Fördermaßnahme** (z.B. das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Baden-Württembergische Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)) beantragt haben, erhalten nach Abschluss der Zertifizierung zusätzlich zum Zertifikat und der dazugehörigen Anlage eine für das entsprechende Bundesland **gültige Konformitätsbestätigung (in Bayern "Öko-Kontrollblatt")**.
Während das Zertifikat für die **Vermarktung** von Ökoprodukten benötigt wird, weist die **Konformitätsbestätigung nach,** dass der **Gesamtbetrieb** nach den Kriterien der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet wird. Die Konformitätsbestätigung stellt die notwendige **Voraussetzung für die Auszahlung von Fördergeldern** dar.
Unter Umständen kann die Gesamtbetriebsbewirtschaftung auch Bedingung für die Teilnahme an anderen Maßnahmen (z.B. Befreiung von der Flächenstilllegung) sein. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der jeweils zuständigen Stelle.
Die Kontrollstelle kann in folgenden Fällen die **Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes** nach den Anforderungen der EU-Öko-VO **NICHT** bescheinigen:

- wenn die Tierhaltung des Betriebes nicht den Anforderungen der EU-Öko-VO entspricht und auch **nicht ausnahmegenehmigungsfähig** ist
- wenn der Betrieb nicht das gesamte Kalenderjahr als Ökobetrieb geführt wird
- wenn der Betrieb eine **Entfernung des Biohinweises von einer Partie** oder ein **Vermarktungsverbot** nach Art. 42 der Verordnung (EU) 2018/848 als Sanktion erhalten hat. Die Erteilung solcher Sanktionen erfolgt anhand der EU-Öko-Verordnung sowie nach dem Maßnahmenplan der Kontrollstellenzulassungsverordnung, der allen Kontrollstellen zur einheitlichen Bewertung von Verstößen zur Verfügung gestellt wird

- wenn einzelne Betriebsbereiche (mit Ausnahme von Anbau und Tierhaltung für private Zwecke) nicht nach den Anforderungen der Öko-Verordnung bewirtschaftet werden.

Bitte beachten Sie, dass auch bei **Fremdverschulden** (z.B. **Abdrift**, **Spritzschaden durch andere** etc.) in der Bescheinigung bestätigt werden muss, dass derzeit die Anforderungen an die EU-Öko-Verordnungen nicht erfüllt waren.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Kontrollstelle keinen Einfluss auf förderrechtliche Angelegenheiten hat. Die Kontrollstelle ist lediglich für die Ausstellung der Bestätigungen über die Gesamtbetriebsbewirtschaftung nach den aktuellen EU-Öko-Verordnungen verantwortlich. Entscheidungen, ob und in welcher Höhe Fördergelder einbehalten oder zurückgefordert werden, treffen die zuständigen staatlichen Stellen (Ämter für Landwirtschaft und Forsten).
Das von ÖkoP ausgestellte Öko-Kontrollblatt für die Förderstelle erhalten Sie je nach Bestimmungen der Förderrichtlinien der Länder zusammen mit Ihrem Zertifikat oder erst im Januar des Folgejahres. In einigen Bundesländern wird keine Förderbescheinigung ausgestellt.
Das Öko-Kontrollblatt muss laut Agrarantrag nach Erhalt unverzüglich dem jeweils zuständigen Amt vorgelegt werden. Es hat grundsätzlich eine **Gültigkeit bis längstens 31. Dezember des auf das Kontrolljahr folgenden Kalenderjahres.**
Das bedeutet, dass noch bis zum 31.12.2023 das Öko-Kontrollblatt aus dem Jahr 2022 (bzw. für Neubetriebe der Kontrollvertrag) zur Auszahlung von Fördergeldern berechtigt.
Bitte wenden Sie sich deshalb erst dann an die ÖkoP-Geschäftsstelle, wenn Sie <u>nach den bundeslandspezifischen Fristen</u> noch kein Öko-Kontrollblatt erhalten haben.

2.5 Eigenbedarfsregelung

Die Förderprogramme der Länder, wie KULAP, FAKT oder MSL, fordern von den geförderten Betrieben neben länderspezifischen Richtlinien (wie beispielsweise einer Mindestanzahl an Raufutterfressern) in der Regel auch die Gesamtumstellung des Betriebes. Das heißt, dass alle Bereiche der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend den Regeln der aktuellen EU-Öko-Verordnungen wirtschaften müssen. Dabei sind i.d.R. auch die Betriebsteile mit eingeschlossen, die allein dem persönlichen Verbrauch dienen (es gibt länderspezifische Ausnahmen).

<u>In einigen Bundesländern</u> sind sowohl Pflanzenanbau als auch Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang innerhalb des Biobetriebes möglich, wenn **keine Vermarktung** stattfindet und **keine Erwerbsabsicht** besteht:
Im Bereich des **Pflanzenanbaus** gilt z.B. in Bayern als privater Bereich die Nutzung einer Fläche als Hausgarten. Diese Fläche darf entweder **nicht im FNN** erscheinen oder ist dort mit **NC 920** (nicht landwirtschaftlich genutzte Haus- und Nutzgärten) erfasst. In diesem Zusammenhang wird auch die Verwendung von nicht-ökologischem Saatgut und Jungpflanzen

beim Anbau von Gemüse und Sonderkulturen in geringem Umfang zum privaten Verbrauch auf Öko-Flächen geduldet.

Im Bereich der privaten **Tierhaltung** ist die **Herkunft** der Tiere aus **nicht-ökologischen Betrieben** zulässig. Es ist weiterhin möglich, dass in diesen Fällen **nicht-ökologisches Kraftfutter** eingesetzt wird. Der **Verzicht auf Futter**, welches **gentechnisch veränderte Bestandteile** enthält (vornehmlich Schweinemast- und Geflügelfutter mit Sojakomponenten) ist jedoch dringend erforderlich.

Folgende Richtgrößen gelten in Bayern als geringer Umfang:

- 20 Legehennen und 20 Mastgeflügel, Rassegeflügel für Geflügelzuchtschauen
- 4 erzeugte Mastschweine pro Jahr,
- 1 bis 2 Pferde (1 Großpferd oder 2 Kleinpferde),
- 5 Muttertiere an intensiven Rassen (Merinolandschaf, Fleischschafe),
- 10 Muttertiere an extensiven Rassen (Landschafrassen, Burenziegen).
- Das Halten von Rindern für den Eigenbedarf ist nicht möglich!

2.6 Kontrollen Anbauverbände

Die ÖkoP Zertifizierungs GmbH ist für die Kontrolle nach den Richtlinien der wichtigsten Öko-Anbauverbände in Deutschland zugelassen. Das bedeutet, dass für Ihren Betrieb keine separate Kontrolle (zusätzlicher Kontrolltermin) notwendig wird, wenn Sie zusätzlich die Warenzeichen von Verbänden nutzen möchten. Sollten Sie einem Verband neu beitreten, so teilen Sie diese Änderung bitte zeitnah formlos bzw. mündlich unserer Geschäftsstelle mit.

3 Weitere Informationen, Formulare, Links und Kontakte

3.1 Internetverzeichnis Öko-Betriebe

Alle in Deutschland zugelassenen Kontrollstellen stellen ihre Daten der internet-gestützten Datenbank www.oeko-kontrollstellen.de zur Verfügung. Wenn Sie den Namen oder die Postleitzahl eines Bio-Betriebes kennen, können Sie hier prüfen, ob ein Betrieb auf der Grundlage der EU-Öko-Verordnung arbeitet.

Dieses Verzeichnis umfasst folgende Angaben zu den Unternehmen:

- Der Name und die Anschrift des Unternehmens
- Die von der Kontrollstelle vergebene Kontrollnummer
- Die Codenummer der Kontrollstelle (für ÖkoP kontrollierte Betriebe: DE-ÖKO-037)
- Die Art der Tätigkeit des Unternehmens
  (z.B. Erzeugung, Verarbeitung, Vergabe von Subaufträgen etc.)
- Angaben zum Sortiment des Unternehmens

Über das Internet ausgedruckte Bestätigungen über die Zertifizierung, können aktuelle Zertifikate, z.B. die Ihrer Zulieferbetriebe oder Subunternehmen, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle benötigt werden, ersetzen.

Die bisher bekannte Datenbank www.bioc.info sowie die Abfragen der einzelnen Kontrollstellen können weiterhin genutzt werden.

3.2 EU-Kontrollnummer

In der Kontrollstellenzulassungsverordnung ist festgelegt, dass die Kontrollstelle jedem Unternehmen eine alphanumerische Identifikationsnummer zuteilt, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmen, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist. Diese Identifikationsnummer ist in Deutschland nach folgendem Muster zugeteilt:

DE-XY-099-09999-ABD

3.3 Sanktionskatalog

Im Rahmen der Veröffentlichung der Kontrollstellenzulassungsverordnung wurde ein Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Verstößen erstellt. Dieser Maßnahmenkatalog steht Ihnen auf unserer Internetseite www.oekop.de unter dem Bereich Gesetze zum Download zur Verfügung. Eine Version, die das Vorgehen in Bayern beschreibt, finden Sie unter http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032127/.

3.4 ÖkoP-Hompage

Auf unserer Homepage **www.oekop.de** bieten wir Ihnen umfassende Informationen rund um den ökologischen Landbau und die Öko-Kontrolle. Aktuelle Informationen der Behörden und Änderungen zum Kontrollverfahren, die für Ihre Kontrolle von Bedeutung sind und berücksichtigt werden müssen, werden Ihnen dort ebenfalls zeitnah zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie besonders unseren Downloadbereich mit den wichtigsten Formularen und Merkblättern.

3.4.1 Fachinformationen und Links

Gerne stellen wir Ihnen Links von Internetadressen zur Ermittlung von Informationen über den ökologischen Landbau zur Verfügung. Hier nur einige Beispiele. Eine umfangreichere Liste oder Links zu speziellen Themen können in der Geschäftsstelle angefragt werden.

Beratung:

- Das Informationsportal www.oekolandbau.de
- Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen www.oeko-komp.de (inkl. Warenbörse)
- Ökolandbau NRW www.oekolandbau.nrw.de
- LfL Bayern Arbeitsschwerpunkt Öko-Landbau
  www.lfl.bayern.de/schwerpunkte/oekolandbau/
- Fördergemeinschaft ökologischer Obstbau e.V.: www.foeko.de/
- Staatliche Ökoberatung in Bayern
  www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/oekolandbau/index.php
- Zugelassene Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel im ökologischen Landbau
  Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
  www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/
- Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau: www.betriebsmittelliste.de

Rechtsvorschriften und zuständige Behörden:

- Rechtliche Grundlagen www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/
- Liste der zuständigen Behörden für den Ökolandbau
  www.oekolandbau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial:

- Arbeitsgemeinschaft Ökologische Baumschulen www.foeko.de/service/baumschullisten/
- Genehmigung von nicht-ökologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial
  www.organicXseeds.de

Tiere:

- Genehmigung von nicht-ökologischen Tieren www.organicXlivestock.de
- Rote Liste der bedrohten Nutztierrassen www.g-e-h.de/index.php
- Internetwarenbörse für Tiere (u.a. Produkte des Ökolandbaus) www.biowarenboerse.de

Gentechnik:

- Betriebsmitteldatenbank für den ökologischen Landbau www.InfoXgen.com
- Standortregister(Flächenverzeichnis von Gentechnikstandorten) www.standortregister.de

3.4.2 Formulare

Unsere Formulare stehen ihnen wie gewohnt auf unserer Internetseite www.oekop.de zum Download zur Verfügung. Gerne können Sie diese jedoch auch telefonisch, per Fax oder Email in der Geschäftsstelle anfordern. Ebenfalls ist unser Kontrollpersonal in der Regel mit allen Formularen ausgestattet, so dass Sie diese auch bei der Betriebskontrolle erhalten können.

3.5 Bürozeiten und Erreichbarkeit

ÖkoP Zertifizierungs GmbH, Europaring 4 ,94315 Straubing
Telefon: **09421/96109-0**, Telefax: 09421/96109-29, Email: biokontrollstelle@oekop.de
Homepage: www.oekop.de

Für die Beantwortung von Fragen und zur telefonischen Bearbeitung von Anträgen sind wir zu folgenden Zeiten telefonisch in der Geschäftsstelle für Sie erreichbar:

Mo, Di, Do	8:30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:30 Uhr
Freitag	8:30 - 12:30 Uhr

Sollten Sie uns einmal nicht erreichen, können Sie Ihre Nachricht gerne auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, uns ein Fax schicken oder sich per Email an uns wenden.